

Schätzung der Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes auf Arbeitslosenhilfe-Bezieher

Helmut Rudolph, Kerstin Blos

Schätzung der Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes auf Arbeitslosenhilfe-Bezieher

Helmut Rudolph, Kerstin Bloss

Das BMWA hat die zwei parallel vergebenen Studien zu o. a. Thema im Internet veröffentlicht:
<http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Service/Bestellservice/publikationen-arbeitsmarktpolitik.html>

Mit der Publikation von Forschungsberichten will das IAB der Fachöffentlichkeit Einblick in seine laufenden Arbeiten geben. Die Berichte sollen aber auch den Forscherinnen und Forschern einen unkomplizierten und raschen Zugang zum Markt verschaffen. Vor allem längere Zwischen- aber auch Endberichte aus der empirischen Projektarbeit bilden die Basis der Reihe, die den bisherigen „IAB-Werkstattbericht“ ablöst.

Inhalt

Ergebnisbericht	5
I. Vorbemerkung	5
II. Zusammenfassung	5
III. Ergebnisse	8
III.1. Minderausgaben ALHI	8
III.2. Ausgaben für ALG2 und KdU bedürftiger ALHI-BDGs.....	8
III.3. Minder- und Mehrausgaben Wohngeld.....	8
Methodenteil	20
I. Abgrenzung der BDGs	20
Bildung von Bedarfsgemeinschaften der ALHI-Bezieher	21
II. Bewertung von Übergangsfällen.....	25
III. Mehrbedarfe und Regelsatz für Kinder.....	26
III.1. Besondere Mehrbedarfe	26
III.2. Regelbedarf für Kinder.....	26
IV. Kosten der Unterkunft	26
IV.1. Kosten für Wohnung.....	26
IV.2. Kosten für Heizung.....	28
V. Anrechnung von Einkommen und Vermögen	29
V.1. Einkommen.....	29
V.2. Nicht berücksichtigte Einnahmen	31
V.3. Vermögen	31
VI. Freibeträge für Vermögen	32
VII. Freibeträge für Werbungskosten und gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Versicherungen.....	33
VIII. Zuschlagsberechnung nach §24 SGB II.....	33
IX. Wohngeldberechnung nicht bedürftiger Haushalte.....	35
X. Gewinner und Verlierer.....	37
XI. Repräsentativität, Gewichtung, Hochrechnung	38
XI.1. Repräsentativität Wohngeld.....	38
XI.2. Repräsentativität ALHI-HH	38
XI.3. Hochrechnung der EVS2003-BDG auf ALHI-HH März 2004	39
XII. Literatur und Quellen.....	43
XIII. Anlage	44
Ermittelte Wohnkosten für ALHI-Haushalte.....	44

Verzeichnis der Tabellen im Text

Tabelle 1: Simulationsvarianten	6
Tabelle 2: Finanzbedarf bedürftiger ALHI-BDGs (Bund)	10
Tabelle 3: Finanzbedarf bedürftiger ALHI-BDGs (West)	11
Tabelle 4: Finanzbedarf bedürftiger ALHI-BDGs (Ost)	12
Tabelle 5: Mehr- und Minderausgaben beim Wohngeld	13
Tabelle 6: Bedarfe nach BDG-Typ Variante 1: Einfache Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung	14
Tabelle 7: Bedarfe nach BDG-Typ Variante 2: Strenge Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung	15
Tabelle 8: Bedarfe nach BDG-Typ (Variante 3) Einfache Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung	16
Tabelle 9: Bedarfe nach BDG-Typ (Variante 4) Strenge Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung	17
Tabelle 10: Bedürftigkeit nach Haushaltstyp	18
Tabelle 11: Durchschnittliche Anzahl Personen pro Bedarfsgemeinschaft	18
Tabelle 12: Schätzvarianten für Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Sozialhilfebezug	19
Tabelle 13: Eckwerte ALHI-Haushalte (roh)	21
Tabelle 14: Bedarfsgemeinschaften aus EVS-ALHI-Haushalte nach Typen	23
Tabelle 15: Regelsatz für 12 bis 17 Jährige	26
Tabelle 16: Durchschnittliche Mieten pro qm von Arbeitslosenhilfe-Haushalten	27
Tabelle 17: Plausibilitätsvergleich Heizkosten	29
Tabelle 18: Vermögen des Haushalts	32
Tabelle 19: Verteilung der Bezugsdauer von Arbeitslosenhilfe seit ALG-Bezug	35
Tabelle 20: Mietstufenzuordnung für EVS	36
Tabelle 21: Wohngeld-Ausgaben Deutschland	38
Tabelle 22: ALHI-Eckzahlen EVS2003 und BA	39
Tabelle 23: Deckungsgrad EVS2003 – DWH ALHI März 2003	39
Tabelle 24: Anpassungsfaktoren EVS2003 an ALHI März 2004	40
Tabelle 25: ALHI-Netto-Transfer	40
Tabelle 26: Verteilung der Leistungssumme ALHI	42
Tabelle 27: Miete und Heizkosten der ALHI-BDGs nach HH-Größe	44

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Zerlegung der EVS-Haushalte in Bedarfsgemeinschaften	24
Abbildung 2: Vergleich ALHI-Leistungshöhe EVS2003 – ALHI März 2004	41
Abbildung 3: Vergleich Alter EVS2003 – ALHI März 2004	42

Ergebnisbericht

I. Vorbemerkung

Das IAB legt hiermit die Simulationsergebnisse zu seinen Schätzungen der Auswirkungen des HARTZ-IV-Gesetzes auf Arbeitslosenhilfe-Bezieher vor¹. Die Simulationen beruhen auf den Haushaltsdaten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für das erste Halbjahr 2003² (EVS2003). Die Simulationen umfassen den Anteil der nach SGB II bedürftigen Haushalte von Arbeitslosenhilfe-Beziehern (ALHI-HH), sowie Anteile von „Gewinnern“ und „Verlierern“. Die Schätzungen umfassen die für diese Haushalte nach SGB II vom Bund zu tragenden Leistungen, die von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft und die zusätzlichen Wohngeld-Ansprüche von nicht bedürftigen ALHI-HH. Strukturmerkmale der Bedarfsgemeinschaften werden in einer Gliederung nach HH-Typen dargestellt.

Im Methodenteil des Berichts werden Annahmen und Setzungen erläutert, mit denen der Informationsgehalt der EVS (nach unserer Auffassung) optimal an die gesetzlichen und sachlogischen Erfordernisse des SGB II angepasst wurde. Ergebnisse zur Repräsentativität der EVS und das Vorgehen bei Gewichtung und Hochrechnung werden dargestellt.

Auftragsgemäß wurden die Simulationen für ALHI-Haushalte erstellt. Daher muss bei einer Bewertung berücksichtigt werden, dass die Kostenstrukturen nicht auf alle Bedarfsgemeinschaften nach SGB II übertragen werden können. Bisherige Sozialhilfe-Haushalte, die nicht gleichzeitig Arbeitslosenhilfe bezogen, unterscheiden sich erfahrungsgemäß nach den anrechenbaren Einkommen im Haushalt und daher nach den erwarteten durchschnittlichen SGB II-Leistungen.

II. Zusammenfassung

In der EVS2003 wurden 1060 Haushalte (HH) mit ALHI-Bezug ermittelt. Aus den ALHI-HH entstanden 1066 Bedarfsgemeinschaften (BDG) im Sinne des SGB II, für die Bedürftigkeit und Bedarfe Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft geschätzt wurden. Strukturen und Kosten wurden hochgerechnet für 2,2 Mio. ALHI-Empfänger nach der Leistungsempfänger-Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom März 2004.

Die hochgerechneten Ergebnisse zu Bedürftigkeit und Kosten werden in **vier Varianten** vorgestellt, die sich in der Art der Anrechnung von Einkommen und Vermögen unterscheiden. Da für die exakte Abbildung aller Vorschriften des SGB II und für die Ermittlung des Wohngeldanspruchs der nicht bedürftigen HH in der EVS2003 teilweise differenzierte Angaben fehlen, mussten Annahmen und Setzungen vorgenommen werden, um zu plausiblen Simulationen zu kommen. Die Simulationsvarianten ermöglichen, die Sensitivität der Ergebnisse gegenüber den Setzungen und Annahmen zu prüfen und Ober- und Untergrenzen der Schätzungen aufzuzeigen.

Bei der Einkommensanrechnung und bei der Berechnung des anrechenbaren Vermögens einer Bedarfsgemeinschaft werden jeweils zwei Ansätze simuliert, aus deren Kombination die vier Simulationsvarianten entstehen.

¹ Öffentliche Ausschreibung des BMWA eines Dienstleistungsauftrags vom 20.9.2004; IAB-Angebot vom 7.10.2004.

² Datenlieferung des BMWA vom 16.11.2004

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens werden in der einfachen Einkommensanrechnung nur alle der Bedarfsgemeinschaft laufend zufließenden Einkommen berücksichtigt. In der strengen Anrechnung werden zusätzlich einmalige Einkommen berücksichtigt (z.B. Zinseinnahmen, Steuererstattung). Damit wird Unsicherheit Rechnung getragen, ob und wie die einmaligen Einkünfte die Bedürftigkeit der BDGs vermindern. Zinsen und Steuererstattungen werden vermutlich nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt für die BDGs anfallen, so dass die durchschnittliche Bedürftigkeit nach BDG-Typen verzeichnet wird.

Bei der Vermögensberechnung bereiten die geringen Möglichkeiten der EVS Probleme, Vermögen für private Altersvorsorge abzugrenzen. Bei der einfachen Vermögensanrechnung werden Vermögensfreibetrag und Freibetrag für private Altersvorsorge auf das gesamte Vermögen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Es wird damit unterstellt, dass das Vermögen in Bezug auf die Nutzung der Freibeträge optimal angelegt ist. In der strengen Vermögensanrechnung wird der Freibetrag zur privaten Altersvorsorge nur auf das Vermögen aus privater Rentenversicherung angerechnet, der einzigen identifizierbaren Altersvorsorge-Position der EVS. Die Bezeichnung der Simulationsvarianten ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Tabelle 1: Simulationsvarianten

	Einfache Einkommensanrechnung	Strenge Einkommensanrechnung
Strenge Vermögensberechnung	Variante 1	Variante 2
Einfache Vermögensberechnung	Variante 3	Variante 4

Die Simulationen werden mit angepassten Gewichtungsfaktoren der EVS vorgenommen. Die regional differenzierenden Haushaltsgewichte der EVS (ef71) wurden mit den in Kapitel XI.3 (S.39) beschriebenen Anpassungsfaktoren korrigiert, um in der Hochrechnung Ergebnisse für die BDGs von 2,2 Mio. ALHI-Bezieher zu erreichen und den Umfang der Hilfebedürftigkeit im März 2004 bzw. angenähert für den erwarteten Jahresdurchschnitt 2004 abzubilden.

Kritische Bereiche der Simulation

In den folgenden Bereichen ergab sich die Notwendigkeit, durch plausible Annahmen die Simulation von Bedürftigkeit und SGB II-Leistungen zu ermöglichen:

1. Abgrenzung der BDGs nach SGB II in den EVS-HH: ein Teil der HH wurde in 2 potentielle BDGs aufgeteilt.
2. Bewertung von Übergangsfällen zwischen ALHI und Erwerbstätigkeit und zwischen ALG und ALHI im EVS-Berichtsquartal, um zeitlich auseinander fallende Einkünfte nicht auf die Bedürftigkeit zur Zeit des ALHI-Bezugs anzurechnen.
3. Mehrbedarfe für Schwangere, Behinderte oder kostenaufwändige Ernährung sind mit den vorliegenden EVS-Daten nicht modellierbar. Der Regelsatz für Kinder im Alter 12 – 17 Jahre konnte nur gewichtet angesetzt werden, da die EVS keine Aufteilung in die Jahrgänge 12 und 13 Jahre (60% des Regelsatz) und 14 bis 17 Jahre (80% des Regelsatzes) erlaubt.

4. Kosten der Unterkunft: Mieten und, bei Eigentümern, Zinsen und Hausgeld wurden als Wohnkosten berücksichtigt. Für Heizkosten wurden einheitlich 1 Euro pro qm und Monat angesetzt.
5. Zuordnung von Einkommen und Vermögen, die in der EVS nur für den HH, nicht differenziert nach HH-Mitgliedern verfügbar sind: Haushaltsbezogene Einkommen und Vermögen wurden dem Haupteinkommensbezieher des HH (HEB) und damit der ersten Teil-BDG eines Haushalts zugeordnet.
6. Nicht regelmäßig anfallende Einkünfte, wie Steuererstattungen, Zinsen, Erbschaften usw., die kurzfristig und vorübergehend Bedürftigkeit aussetzen können: Hierzu werden Varianten mit und ohne Berücksichtigung dieser Einkünfte präsentiert.
7. Berücksichtigung von Freibeträgen für allgemeines und der Altersvorsorge dienendem Vermögen: Da Altersvorsorgevermögen in der EVS nur ungenügend identifiziert werden kann, werden Varianten vorgestellt.
8. Freibeträge für Werbungskosten und gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Versicherungen: Hier können teilweise nur Pauschalbeträge eingesetzt werden.
9. Für die Zuschlagsberechnung nach §24 SGB II wurden in Abhängigkeit vom Wohnsitz (3 Gebiete), Alter und Geschlecht des ersten ALHI-Beziehers in der BDG eine Gewichtung des Zuschlags nach der Wahrscheinlichkeit vorgenommen, weniger als 1 Jahr, 1-2 Jahre oder mehr als 2 Jahre ALHI nach der Ausschöpfung des ALG-Anspruchs bezogen zu haben. Die Verteilung des ALHI-Bezugs seit letztem ALG-Bezug wurde aus einer Sonderauswertung der IAB-Leistungshistorik zum März 2004 ermittelt. Die Höhe des für die Zuschlagsberechnung anzusetzenden ALG-Bezugs wurde aus der ALHI-Höhe und den für die BDG maßgebenden Relationen der Leistungssätze nach §129 und §195 SGB III errechnet³. Kürzungen der ALHI durch Anrechnung von Haushaltseinkommen wurden mit durchschnittlichen Anrechnungsrelationen aus der ALHI-Datei vom März 2004 ausgeglichen.
10. Für die Wohngeldberechnung nicht bedürftiger Haushalte wurden die Mietstufen für die maximal zu berücksichtigende Miete über die Gemeindegrößenklassen angenähert, um die Parameter der Wohngeldformel dem Haushalt zuzuordnen.
11. Hochrechnung: Die Originalgewichte der EVS2003 unterschätzen die Zahl der ALHI-Empfänger im März 2003. Die Gewichte wurden so korrigiert, dass auf 2,2 Mio. ALHI-Empfänger im März 2004 hochgerechnet werden kann. Diese Zahl entspricht nach den bisher vorliegenden Statistiken gut den Monatszahlen zwischen März und Dezember 2004.

³ BDG mit Kindern: $ALG = 67/57 * ALHI$; ohne Kinder: $ALG = 60/53 * ALHI$

III. Ergebnisse

III.1. Minderausgaben ALHI

Die Auszahlungen der BA an ALHI-Empfänger betragen im Jahr 2004 13,839 Mrd. €. Zusätzlich wurden 4,919 Mrd. € an Versicherungsbeiträgen (KV, RV, PV) gezahlt. Im Jahresdurchschnitt 2004 wird die Zahl der ALHI-Bezieher bei 2,192 Mio. liegen. Insgesamt ergeben sich rechnerische Minderausgaben für 2004 von 18,758 Mrd. €.

Unsere korrigierten Hochrechnungen der EVS führen zu 2,211 Mio. ALHI-Beziehern in 2,122 Mio. Bedarfsgemeinschaften mit einer ALHI-Summe von 14,220 Mrd. € für 2004. Diese Summe ist etwas höher als die tatsächlichen Ausgaben der BA. Bezogen auf den erwarteten Jahresdurchschnitt an ALHI-Empfängern wäre die Summe auf knapp 14,1 Mrd. € zu korrigieren. Neben den im Hochrechnungsrahmen etwas erhöhten Fallzahlen ist in der EVS auch ein um einige Euro erhöhter durchschnittlicher Leistungssatz festzustellen.

III.2. Ausgaben für ALG2 und KdU bedürftiger ALHI-BDGs

Je nach Variante sind 78% bis 86% der bisherigen ALHI-BDGs bedürftig im Sinne des SGB II. Der anerkannte Gesamtbedarf einschließlich Zuschlag nach §24 SGB II wird auf 12,3 Mrd. € bis 13,4 Mrd. € geschätzt. Davon sind 6,0 Mrd. € bis 6,5 Mrd. € vom Bund zu tragen, 6,2 Mrd. € bis 7,0 Mrd. € für Kosten der Unterkunft entfallen auf die Kommunen.

Wir geben den Varianten 1 und 2 mit strenger Vermögensanrechnung den Vorzug. Die einfache Vermögensanrechnung mit Altersvorsorgefreibeträgen für jede Person ab 18 Jahren im Haushalt und Abzug vom Gesamtvermögen des Haushalts erlaubt zu wenig, die gesetzlichen Vorgaben mit den EVS-Angaben in Einklang zu bringen. Bei BDGs mit Haushaltsvorstand im mittleren Alter, bei denen zwar ein gewisses Sparvermögen vorhanden ist, dieses aber nicht eindeutig für die Alterssicherung angelegt ist, stellt sich die einfache Vermögensanrechnung vermutlich als zu großzügig heraus.

Ergebnisse der Schätzvarianten für die Aufwendungen nach SGB II für bedürftige ALHI-BDGs sind in Tabelle 2, S.6 bis Tabelle 4, S.12 dargestellt. Durchschnittsansprüche nach BDG-Typ finden sich in Tabelle 6, S.14 bis Tabelle 9, S.17.

III.3. Minder- und Mehrausgaben Wohngeld

Für Wohngeldausgaben an ALHI-Bezieher liegen uns keine zugänglichen Vergleichswerte vor⁴. Der Repräsentativitätsvergleich der Wohngeldeinnahmen aller EVS-Haushalte mit den Eckzahlen der Wohngeldstatistik legt eine Untererfassung nahe (vgl. XI.1, S.38). Wie weit die vermutete Untererfassung auch für ALHI-Bezieher gilt und ob sie durch die Anpassung in der Hochrechnung ausgeglichen werden konnte, lässt sich nicht sagen.

⁴ Aus dem Wohngeld- und Mietenbericht 2002 lassen sich aus den Angaben in Tabelle 13, S.33 lediglich 595.000 Bezieher von allgemeinem Wohngeld mit der sozialen Stellung „Arbeitslose“ errechnen. Weder kann der Anteil von ALHI-Beziehern daraus abgeleitet werden, noch sind die Arbeitslosen mit besonderem Mietzuschuß ausgewiesen.

Unsere Schätzungen kommen zu jährlichen Minderausgaben beim Wohngeld für bedürftige ALHI-BDGs in Höhe von 1,038 Mrd. € bis 1,097 Mrd. €, je nach Simulationsvariante.

Dem stehen Mehrausgaben für nicht bedürftige bisherige ALHI-BDGs für erhöhten oder neuen Wohngeldanspruch zwischen 209 Mio. € und 505 Mio. € gegenüber.

Im Saldo ergeben sich Einsparungen zwischen 533 Mio. € und 889 Mio. €.

Ergebnisse der Schätzvarianten für das Bundesgebiet und West/Ost sind in Tabelle 5, S.13 dargestellt.

Die Simulation der Bedarfe, Kosten und Einsparungen für die öffentlichen Haushalte erfolgte für ALHI-Haushalte, von denen einige ergänzende Sozialhilfe bezogen. Für die Verwendung unserer Ergebnisse bei der Berechnung von Gesamtkosten des SGB II sind Unterschiede in Haushaltsgröße und Bedürftigkeit zwischen BDGs zu berücksichtigen, die bisher nur Arbeitslosenhilfe erhielten und solchen, die zusätzlich Sozialhilfe bezogen. Beide unterscheiden sich von bisherigen Sozialhilfebeziehern. Soweit Unterschiede in unseren Simulationen erkennbar waren, sind sie in Tabelle 10 bis Tabelle 12 dargestellt.

Bei Vergleichen mit der Sozialhilfestatistik muss auch berücksichtigt werden, dass dort bis zu 10 Personen in den BDGs erfasst werden, während die EVS höchstens für 6 Personen Angaben enthält. Durchschnittsangaben für alle Haushalte beruhen dann auf nicht ganz vergleichbaren Haushaltsgrößen.

Tabelle 2: Finanzbedarf bedürftiger ALHI-BDGs (Bund)

	BUND			
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
ALHI-BDG gesamt	2.122.047	2.122.047	2.122.047	2.122.046
ALG2 nicht bedürftig	361.917	457.917	297.635	405.027
Prozent	17%	22%	14%	19%
ALG 2 bedürftig	1.760.130	1.664.130	1.824.412	1.717.019
Prozent von gesamt	83%	78%	86%	81%
Gewinner	830.711	795.753	863.677	819.604
Prozent von bedürftig	47%	48%	47%	48%
Verlierer	929.418	868.376	960.735	897.415
Prozent von bedürftig	53%	52%	53%	52%
	Beträge pro Jahr in Mio. €			
Rechnerischer Gesamtbedarf				
ALHI-BDG gesamt	23.377	23.377	23.377	23.377
ALG2 nicht bedürftig	4.605	6.096	3.799	5.487
ALG 2 bedürftig	18.773	17.282	19.579	17.890
Verlierer	9.286	8.336	9.630	8.710
Gewinner	9.487	8.945	9.949	9.180
Rechnerische Kosten der Unterkunft				
ALHI-BDG gesamt	8.877	8.877	8.877	8.877
ALG2 nicht bedürftig	1.604	2.192	1.251	1.919
ALG 2 bedürftig	7.273	6.685	7.626	6.958
Anerkannter Gesamtbedarf ohne Zuschlag				
ALG 2 bedürftig	12.660	12.019	13.176	12.401
Verlierer	5.357	5.013	5.513	5.171
Gewinner	7.304	7.007	7.663	7.231
Zuschlag nach §24 (gewichtet)	246	239	252	245
Anerkannter Gesamtbedarf mit Zuschlag	12.906	12.259	13.428	12.646
Von den Kommunen zu tragende KdU	6.649	6.235	6.959	6.445
Verlierer	2.997	2.756	3.084	2.848
Gewinner	3.652	3.478	3.875	3.597
Vom Bund zu tragende Kosten für Lebensunterhalt und Zuschlag	6.257	6.024	6.469	6.201
Durchschnitte pro BDG	in Euro pro Monat			
Rechnerischer Gesamtbedarf	889 €	865 €	894 €	868 €
anerkannte LU pro BDG	285 €	290 €	284 €	289 €
anerkannte KdU pro BDG	315 €	312 €	318 €	313 €
anerkannter Gesamtbedarf ohne Zuschlag	599 €	602 €	602 €	602 €
Zuschlag §24	12 €	12 €	11 €	12 €

Variante 1: Einfache Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung

Variante 2: Strenge Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung

Variante 3: Einfache Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Variante 4: Strenge Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Tabelle 3: Finanzbedarf bedürftiger ALHI-BDGs (West)

	West			
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
ALHI-BDG gesamt	1.200.832	1.200.832	1.200.832	1.200.832
ALG2 nicht bedürftig	199.269	240.835	170.812	220.108
Prozent	17%	20%	14%	18%
ALG 2 bedürftig	1.001.563	959.997	1.030.020	980.724
Prozent von gesamt	83%	80%	86%	82%
Gewinner	566.925	541.993	576.140	545.854
Prozent von bedürftig	57%	56%	56%	56%
Verlierer	434.638	418.004	453.880	434.869
Prozent von bedürftig	43%	44%	44%	44%
	Beträge pro Jahr in Mio. €			
Rechnerischer Gesamtbedarf				
ALHI-BDG gesamt	13.895	13.895	13.895	13.895
ALG2 nicht bedürftig	2.612	3.356	2.184	3.070
ALG 2 bedürftig	11.283	10.539	11.711	10.825
Verlierer	4.388	4.049	4.592	4.284
Gewinner	6.895	6.490	7.119	6.541
Rechnerische Kosten der Unterkunft				
ALHI-BDG gesamt	5.513	5.513	5.513	5.513
ALG2 nicht bedürftig	982	1.333	786	1.195
ALG 2 bedürftig	4.531	4.180	4.727	4.318
Anerkannter Gesamtbedarf ohne Zuschlag				
ALG 2 bedürftig	7.915	7.585	8.183	7.736
Verlierer	2.648	2.541	2.745	2.646
Gewinner	5.267	5.044	5.438	5.091
Zuschlag nach §24 (gewichtet)	132	131	134	133
Anerkannter Gesamtbedarf mit Zuschlag	8.047	7.716	8.318	7.869
Von den Kommunen zu tragende KdU	4.139	3.921	4.314	4.012
Verlierer	1.501	1.409	1.561	1.478
Gewinner	2.637	2.512	2.753	2.534
Vom Bund zu tragende Kosten für Lebensunterhalt und Zuschlag	3.908	3.795	4.004	3.857
Durchschnitte pro BDG	in Euro pro Monat			
Rechnerischer Gesamtbedarf	939 €	915 €	947 €	920 €
anerkannte LU pro BDG	314 €	318 €	313 €	316 €
anerkannte KdU pro BDG	344 €	340 €	349 €	341 €
anerkannter Gesamtbedarf ohne Zuschlag	659 €	658 €	662 €	657 €
Zuschlag §24	11 €	11 €	11 €	11 €

Variante 1: Einfache Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung

Variante 2: Strenge Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung

Variante 3: Einfache Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Variante 4: Strenge Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Tabelle 4: Finanzbedarf bedürftiger ALHI-BDGs (Ost)

	Ost			
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
ALHI-BDG gesamt	921.215	921.215	921.215	921.214
ALG2 nicht bedürftig	162.648	217.082	126.823	184.919
<i>Prozent</i>	18%	24%	14%	20%
ALG 2 bedürftig	758.567	704.133	794.392	736.295
<i>Prozent von gesamt</i>	82%	76%	86%	80%
Gewinner	263.786	253.760	287.537	273.750
<i>Prozent von bedürftig</i>	35%	36%	36%	37%
Verlierer	494.780	450.372	506.855	462.546
<i>Prozent von bedürftig</i>	65%	64%	64%	63%
	Beträge pro Jahr in Mio. €			
Rechnerischer Gesamtbedarf				
ALHI-BDG gesamt	9.483	9.483	9.483	9.483
ALG2 nicht bedürftig	1.993	2.740	1.615	2.417
ALG 2 bedürftig	7.490	6.743	7.868	7.065
Verlierer	4.898	4.288	5.038	4.426
Gewinner	2.592	2.455	2.830	2.639
Rechnerische Kosten der Unterkunft				
ALHI-BDG gesamt	3.364	3.364	3.364	3.364
ALG2 nicht bedürftig	622	859	464	723
ALG 2 bedürftig	2.742	2.505	2.900	2.640
Anerkannter Gesamtbedarf ohne Zuschlag				
ALG 2 bedürftig	4.746	4.434	4.993	4.665
Verlierer	2.709	2.471	2.768	2.525
Gewinner	2.037	1.963	2.225	2.140
Zuschlag nach §24 (gewichtet)	114	108	117	112
Anerkannter Gesamtbedarf mit Zuschlag	4.859	4.543	5.110	4.777
Von den Kommunen zu tragende KdU	2.510	2.313	2.645	2.433
Verlierer	1.496	1.347	1.523	1.370
Gewinner	1.014	966	1.122	1.063
Vom Bund zu tragende Kosten für Lebensunterhalt und Zuschlag	2.349	2.229	2.465	2.344
Durchschnitte pro BDG	in Euro pro Monat			
Rechnerischer Gesamtbedarf	823 €	798 €	825 €	800 €
anerkannte LU pro BDG	246 €	251 €	246 €	253 €
anerkannte KdU pro BDG	276 €	274 €	277 €	275 €
anerkannter Gesamtbedarf ohne Zuschlag	521 €	525 €	524 €	528 €
Zuschlag §24	12 €	13 €	12 €	13 €

Variante 1: Einfache Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung

Variante 2: Strenge Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung

Variante 3: Einfache Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Variante 4: Strenge Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Tabelle 5: Mehr- und Minderausgaben beim Wohngeld

		Bund			
		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
bedürftige BDG´s	Anzahl	837.300	820.787	866.098	846.463
Minderausgaben Wohngeld	in Mio.€	- 1.063	- 1.038	- 1.097	- 1.062
nicht bedürftige BDGs, erhöhter Wohngeldbezug	Anzahl	83.879	100.392	55.080	74.716
	in Mio.€	227	272	141	205
nicht bedürftige BDGs, neuer Wohngeldbezug	Anzahl	66.926	112.661	46.286	95.595
	in Mio.€	127	233	68	181
nicht bedürftige BDGs, mit Wohngeldanspruch	Anzahl	150.805	213.053	101.366	170.311
Meherausgaben Wohngeld	in Mio.€	355	505	209	386
Saldo Mehr / Minderausgaben	in Mio.€	- 708	- 533	- 889	- 676

		West			
		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
bedürftige BDG´s	Anzahl	428.829	423.349	442.757	434.155
Minderausgaben Wohngeld	in Mio.€	- 572	- 560	- 595	- 573
nicht bedürftige BDGs, erhöhter Wohngeldbezug	Anzahl	42.548	48.028	28.620	37.222
	in Mio.€	123	142	75	113
nicht bedürftige BDGs, neuer Wohngeldbezug	Anzahl	38.138	62.448	28.291	55.505
	in Mio.€	75	122	45	98
nicht bedürftige BDGs, mit Wohngeldanspruch	Anzahl	80.686	110.476	56.911	92.727
Meherausgaben Wohngeld	in Mio.€	198	264	120	211
Saldo Mehr / Minderausgaben	in Mio.€	- 373	- 296	- 476	- 362

		Ost			
		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
bedürftige BDG´s	Anzahl	408.471	397.438	423.341	412.308
Minderausgaben Wohngeld	in Mio.€	- 491	- 478	- 502	- 489
nicht bedürftige BDGs, erhöhter Wohngeldbezug	Anzahl	41.331	52.364	26.460	37.494
	in Mio.€	104	130	66	92
nicht bedürftige BDGs, neuer Wohngeldbezug	Anzahl	28.788	50.213	17.995	40.090
	in Mio.€	52	111	23	83
nicht bedürftige BDGs, mit Wohngeldanspruch	Anzahl	70.119	102.577	44.455	77.584
Meherausgaben Wohngeld	in Mio.€	156	241	89	175
Saldo Mehr / Minderausgaben	in Mio.€	- 335	- 237	- 413	- 314

Variante 1: Einfache Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung
 Variante 2: Strenge Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung
 Variante 3: Einfache Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung
 Variante 4: Strenge Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Tabelle 6: Bedarfe nach BDG-Typ Variante 1: Einfache Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung

VARIANTE 1

BDG-Typ	Gebiet	Fallzahl ungewichtet	Rechnerischer Regelbedarf und KdU	Errechnete Kosten der Unterkunft	Errechnete LU	Anrechenbares Einkommen	Anspruchs- höhe	Vom Bund zu tragende LU	Von den Kommunen zu tragende KdU
Alleinstehende (r)	West	193	631 €	286 €	345 €	70 €	561 €	279 €	282 €
	Ost	139	575 €	244 €	331 €	75 €	499 €	257 €	242 €
	Bund	332	608 €	268 €	339 €	72 €	535 €	270 €	265 €
Alleinerziehende (r) 1 Kind	West	21	1.022 €	390 €	632 €	242 €	781 €	391 €	390 €
	Ost	32	904 €	349 €	555 €	294 €	598 €	256 €	342 €
	Bund	53	946 €	364 €	583 €	275 €	663 €	304 €	359 €
Alleinerziehende (r) 2 Kinder	West	15	1.307 €	400 €	907 €	520 €	787 €	432 €	355 €
	Ost	7	1.343 €	428 €	916 €	530 €	813 €	388 €	426 €
	Bund	22	1.321 €	411 €	910 €	524 €	798 €	415 €	383 €
Alleinerziehende (r) 3 Kinder	West	1	1.891 €	709 €	1.182 €	590 €	1.301 €	592 €	709 €
	Ost	2	1.559 €	468 €	1.091 €	1.003 €	555 €	143 €	412 €
	Bund	3	1.637 €	525 €	1.112 €	906 €	731 €	249 €	482 €
Alleinerziehende (r) 4 u. m. Kinder	West	1	2.035 €	650 €	1.385 €	1.260 €	775 €	125 €	650 €
	Ost	0
	Bund	1	2.035 €	650 €	1.385 €	1.260 €	775 €	125 €	650 €
Alleinstehendes (Ehe) Paar	West	70	1.029 €	407 €	622 €	401 €	627 €	268 €	359 €
	Ost	124	905 €	309 €	596 €	552 €	354 €	140 €	214 €
	Bund	194	973 €	363 €	610 €	469 €	504 €	210 €	294 €
(Ehe) Paar mit 1 Kind	West	32	1.455 €	602 €	852 €	659 €	796 €	325 €	471 €
	Ost	56	1.219 €	399 €	820 €	630 €	589 €	248 €	341 €
	Bund	88	1.361 €	521 €	839 €	647 €	713 €	294 €	419 €
Ehepaar mit 2 Kindern	West	22	1.559 €	498 €	1.061 €	678 €	880 €	442 €	438 €
	Ost	38	1.450 €	408 €	1.041 €	843 €	607 €	267 €	340 €
	Bund	60	1.518 €	464 €	1.053 €	740 €	778 €	377 €	402 €
Ehepaar mit 3 Kindern	West	11	1.888 €	606 €	1.282 €	866 €	1.022 €	472 €	550 €
	Ost	11	1.719 €	467 €	1.253 €	958 €	761 €	356 €	405 €
	Bund	22	1.833 €	560 €	1.272 €	897 €	936 €	434 €	502 €
Ehepaar mit 4 Kindern	West	4	2.217 €	704 €	1.514 €	1.078 €	1.139 €	572 €	567 €
	Ost	1	1.886 €	494 €	1.392 €	1.496 €	390 €	- €	390 €
	Bund	5	2.187 €	685 €	1.503 €	1.116 €	1.071 €	520 €	551 €
Gesamt	West	370	939 €	377 €	562 €	280 €	659 €	314 €	344 €
	Ost	410	823 €	301 €	522 €	300 €	521 €	246 €	276 €
	Bund	780	889 €	344 €	544 €	289 €	599 €	285 €	315 €

Tabelle 7: Bedarfe nach BDG-Typ Variante 2: Strenge Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung

Variante 2

BDG-Typ	Gebiet	Fallzahl ungewichtet	Rechnerischer Regelbedarf und KdU	Errechnete Kosten der Unterkunft	Errechnete LU	Anrechenbares Einkommen	Anspruchs- höhe	Vom Bund zu tragende LU	Von den Kommunen zu tragende KdU
Alleinstehende (r)	West	190	629 €	284 €	345 €	66 €	559 €	278 €	281 €
	Ost	138	575 €	244 €	331 €	76 €	496 €	254 €	242 €
	Bund	328	607 €	267 €	339 €	70 €	533 €	268 €	264 €
Alleinerziehende (r) 1 Kind	West	21	1.022 €	390 €	632 €	242 €	781 €	391 €	390 €
	Ost	32	904 €	349 €	555 €	294 €	581 €	249 €	332 €
	Bund	53	946 €	364 €	583 €	275 €	652 €	300 €	353 €
Alleinerziehende (r) 2 Kinder	West	15	1.307 €	400 €	907 €	520 €	786 €	430 €	355 €
	Ost	7	1.343 €	428 €	916 €	530 €	813 €	388 €	426 €
	Bund	22	1.321 €	411 €	910 €	524 €	797 €	414 €	383 €
Alleinerziehende (r) 3 Kinder	West	1	1.891 €	709 €	1.182 €	590 €	1.301 €	592 €	709 €
	Ost	2	1.559 €	468 €	1.091 €	1.003 €	555 €	143 €	412 €
	Bund	3	1.637 €	525 €	1.112 €	906 €	731 €	249 €	482 €
Alleinerziehende (r) 4 u. m. Kinder	West	1	2.035 €	650 €	1.385 €	1.260 €	775 €	125 €	650 €
	Ost	0
	Bund	1	2.035 €	650 €	1.385 €	1.260 €	775 €	125 €	650 €
Alleinstehendes (Ehe) Paar	West	66	1.031 €	409 €	622 €	396 €	619 €	262 €	357 €
	Ost	98	914 €	318 €	596 €	530 €	374 €	151 €	223 €
	Bund	164	983 €	372 €	611 €	451 €	519 €	217 €	302 €
(Ehe) Paar mit 1 Kind	West	28	1.393 €	537 €	856 €	524 €	851 €	380 €	471 €
	Ost	42	1.201 €	379 €	822 €	587 €	602 €	273 €	330 €
	Bund	70	1.323 €	479 €	844 €	547 €	760 €	341 €	420 €
Ehepaar mit 2 Kindern	West	20	1.546 €	484 €	1.063 €	618 €	902 €	458 €	444 €
	Ost	29	1.471 €	429 €	1.042 €	759 €	712 €	336 €	376 €
	Bund	49	1.522 €	466 €	1.056 €	664 €	840 €	418 €	422 €
Ehepaar mit 3 Kindern	West	11	1.888 €	606 €	1.282 €	866 €	1.015 €	470 €	545 €
	Ost	11	1.719 €	467 €	1.253 €	958 €	680 €	311 €	369 €
	Bund	22	1.833 €	560 €	1.272 €	897 €	905 €	418 €	487 €
Ehepaar mit 4 Kindern	West	3	2.307 €	789 €	1.518 €	1.182 €	1.125 €	507 €	618 €
	Ost	1	1.886 €	494 €	1.392 €	1.496 €	390 €	- €	390 €
	Bund	4	2.260 €	756 €	1.504 €	1.217 €	1.043 €	450 €	593 €
Gesamt	West	356	915 €	363 €	552 €	248 €	658 €	318 €	340 €
	Ost	360	798 €	296 €	502 €	264 €	525 €	251 €	274 €
	Bund	716	865 €	335 €	531 €	255 €	602 €	290 €	312 €

Tabelle 8: Bedarfe nach BDG-Typ (Variante 3) Einfache Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Variante 3

BDG-Typ	Gebiet	Fallzahl ungewichtet	Rechnerischer Regelbedarf und KdU	Errechnete Kosten der Unterkunft	Errechnete LU	Anrechenbares Einkommen	Anspruchs- höhe	Vom Bund zu tragende LU	Von den Kommunen zu tragende KdU
Alleinstehende (r)	West	196	631 €	286 €	345 €	71 €	560 €	364 €	196 €
	Ost	146	583 €	252 €	331 €	73 €	510 €	260 €	250 €
	Bund	342	611 €	271 €	339 €	72 €	539 €	271 €	268 €
Alleinerziehende (r) 1 Kind	West	22	1.025 €	393 €	633 €	238 €	787 €	395 €	393 €
	Ost	33	900 €	345 €	555 €	292 €	608 €	270 €	338 €
	Bund	55	946 €	362 €	583 €	273 €	673 €	315 €	358 €
Alleinerziehende (r) 2 Kinder	West	15	1.307 €	400 €	907 €	520 €	787 €	432 €	355 €
	Ost	7	1.343 €	428 €	916 €	530 €	813 €	388 €	426 €
	Bund	22	1.321 €	411 €	910 €	524 €	798 €	415 €	383 €
Alleinerziehende (r) 3 Kinder	West	1	1.891 €	709 €	1.182 €	590 €	1.301 €	592 €	709 €
	Ost	2	1.559 €	468 €	1.091 €	1.003 €	555 €	143 €	412 €
	Bund	3	1.637 €	525 €	1.112 €	906 €	731 €	249 €	482 €
Alleinerziehende (r) 4 u. m. Kinder	West	1	2.035 €	650 €	1.385 €	1.260 €	775 €	125 €	650 €
	Ost	0
	Bund	1	2.035 €	650 €	1.385 €	1.260 €	775 €	125 €	650 €
Alleinstehendes (Ehe) Paar	West	75	1.032 €	410 €	622 €	411 €	621 €	267 €	353 €
	Ost	134	902 €	306 €	596 €	547 €	355 €	143 €	212 €
	Bund	209	972 €	362 €	610 €	473 €	499 €	210 €	289 €
(Ehe) Paar mit 1 Kind	West	33	1.450 €	598 €	852 €	661 €	789 €	319 €	470 €
	Ost	59	1.216 €	396 €	820 €	653 €	563 €	233 €	329 €
	Bund	92	1.354 €	516 €	839 €	658 €	697 €	284 €	412 €
Ehepaar mit 2 Kindern	West	24	1.571 €	507 €	1.064 €	674 €	898 €	446 €	451 €
	Ost	39	1.457 €	416 €	1.041 €	850 €	607 €	262 €	346 €
	Bund	63	1.530 €	474 €	1.056 €	737 €	793 €	379 €	413 €
Ehepaar mit 3 Kindern	West	12	2.024 €	744 €	1.279 €	907 €	1.117 €	435 €	681 €
	Ost	12	1.703 €	444 €	1.259 €	999 €	703 €	325 €	378 €
	Bund	24	1.918 €	645 €	1.272 €	937 €	980 €	399 €	581 €
Ehepaar mit 4 Kindern	West	4	2.217 €	704 €	1.514 €	1.078 €	1.139 €	572 €	567 €
	Ost	1	1.886 €	494 €	1.392 €	1.496 €	390 €	- €	390 €
	Bund	5	2.187 €	685 €	1.503 €	1.116 €	1.071 €	520 €	551 €
Gesamt	West	383	947 €	382 €	565 €	285 €	662 €	313 €	349 €
	Ost	433	825 €	304 €	521 €	302 €	524 €	246 €	277 €
	Bund	816	894 €	348 €	546 €	292 €	602 €	284 €	318 €

Tabelle 9: Bedarfe nach BDG-Typ (Variante 4) Strenge Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Variante4

BDG-Typ	Gebiet	Fallzahl ungewichtet	Rechnerischer Regelbedarf und KdU	Errechnete Kosten der Unterkunft	Errechnete LU	Anrechenbares Einkommen	Anspruchs- höhe	Vom Bund zu tragende LU	Von den Kommunen zu tragende KdU
Alleinstehende (r)	West	193	629 €	284 €	345 €	67 €	558 €	277 €	280 €
	Ost	145	583 €	252 €	331 €	73 €	507 €	257 €	250 €
	Bund	338	610 €	271 €	339 €	69 €	536 €	269 €	268 €
Alleinerziehende (r) 1 Kind	West	22	1.025 €	393 €	633 €	238 €	787 €	395 €	393 €
	Ost	33	900 €	345 €	555 €	292 €	591 €	263 €	328 €
	Bund	55	946 €	362 €	583 €	273 €	662 €	311 €	352 €
Alleinerziehende (r) 2 Kinder	West	15	1.307 €	400 €	907 €	520 €	786 €	430 €	355 €
	Ost	7	1.343 €	428 €	916 €	530 €	813 €	388 €	426 €
	Bund	22	1.321 €	411 €	910 €	524 €	797 €	414 €	383 €
Alleinerziehende (r) 3 Kinder	West	1	1.891 €	709 €	1.182 €	590 €	1.301 €	592 €	709 €
	Ost	2	1.559 €	468 €	1.091 €	1.003 €	555 €	143 €	412 €
	Bund	3	1.637 €	525 €	1.112 €	906 €	731 €	249 €	482 €
Alleinerziehende (r) 4 u. m. Kinder	West	1	2.035 €	650 €	1.385 €	1.260 €	775 €	125 €	650 €
	Ost	0
	Bund	1	2.035 €	650 €	1.385 €	1.260 €	775 €	125 €	650 €
Alleinstehendes (Ehe) Paar	West	69	1.033 €	411 €	622 €	398 €	619 €	266 €	353 €
	Ost	106	905 €	309 €	596 €	521 €	373 €	156 €	217 €
	Bund	175	980 €	369 €	611 €	449 €	517 €	220 €	297 €
(Ehe) Paar mit 1 Kind	West	28	1.393 €	537 €	856 €	524 €	851 €	380 €	471 €
	Ost	44	1.199 €	378 €	821 €	614 €	573 €	256 €	317 €
	Bund	72	1.320 €	477 €	843 €	558 €	745 €	333 €	413 €
Ehepaar mit 2 Kindern	West	21	1.541 €	477 €	1.063 €	631 €	884 €	445 €	439 €
	Ost	29	1.471 €	429 €	1.042 €	759 €	712 €	336 €	376 €
	Bund	50	1.518 €	462 €	1.056 €	672 €	829 €	410 €	419 €
Ehepaar mit 3 Kindern	West	12	2.024 €	744 €	1.279 €	907 €	1.018 €	434 €	584 €
	Ost	12	1.703 €	444 €	1.259 €	999 €	630 €	284 €	345 €
	Bund	24	1.918 €	645 €	1.272 €	937 €	890 €	384 €	505 €
Ehepaar mit 4 Kindern	West	3	2.307 €	789 €	1.518 €	1.182 €	1.125 €	507 €	618 €
	Ost	1	1.886 €	494 €	1.392 €	1.496 €	390 €	- €	390 €
	Bund	4	2.260 €	756 €	1.504 €	1.217 €	1.043 €	450 €	593 €
Gesamt	West	365	920 €	367 €	553 €	251 €	657 €	316 €	341 €
	Ost	379	800 €	299 €	501 €	264 €	528 €	253 €	275 €
	Bund	744	868 €	338 €	531 €	257 €	602 €	289 €	313 €

Tabelle 10: Bedürftigkeit nach Haushaltstyp

West	ALHI-HH		Anteil bedürftig			
	Anzahl ungewichtet	Anzahl gewichtet	Var1	Var2	Var3	Var4
Alleinstehende (r)	210	613.808	93%	91%	94%	93%
Alleinerziehende (r) 1 Kind	26	66.719	82%	82%	85%	85%
Alleinerziehende (r) 2 u. m. Kindern	17	28.377	100%	100%	100%	100%
Alleinstehendes (Ehe) Paar	125	178.422	65%	63%	68%	65%
(Ehe) Paar mit 1 Kind	56	173.229	71%	58%	73%	58%
Ehepaar mit 2 u. m. Kindern	53	140.276	79%	74%	85%	77%
Gesamt	487	1.200.832	83%	80%	86%	82%

Ost	ALHI-HH		Anteil bedürftig			
	Anzahl ungewichtet	Anzahl gewichtet	Var1	Var2	Var3	Var4
Alleinstehende (r)	149	431.326	94%	93%	98%	98%
Alleinerziehende (r) 1 Kind	36	102.358	96%	96%	98%	98%
Alleinerziehende (r) 2 u. m. Kindern	11	25.507	81%	81%	81%	81%
Alleinstehendes (Ehe) Paar	215	155.410	61%	50%	66%	53%
(Ehe) Paar mit 1 Kind	88	117.944	70%	49%	74%	52%
Ehepaar mit 2 u. m. Kindern	80	88.670	66%	53%	68%	55%
Gesamt	579	921.215	82%	76%	86%	80%

Bund	ALHI-HH		Anteil bedürftig			
	Anzahl ungewichtet	Anzahl gewichtet	Var1	Var2	Var3	Var4
Alleinstehende (r)	359	1.045.134	93%	92%	96%	95%
Alleinerziehende (r) 1 Kind	62	169.077	90%	90%	93%	93%
Alleinerziehende (r) 2 u. m. Kindern	28	53.885	91%	91%	91%	91%
Alleinstehendes (Ehe) Paar	340	333.831	63%	57%	67%	60%
(Ehe) Paar mit 1 Kind	144	291.173	71%	54%	73%	56%
Ehepaar mit 2 u. m. Kindern	133	228.946	74%	66%	78%	68%
Gesamt	1.066	2.122.046	83%	78%	86%	81%

Quelle: EVS2003, Simulationsergebnisse IAB

- Variante 1: Einfache Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung
 Variante 2: Strenge Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung
 Variante 3: Einfache Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung
 Variante 4: Strenge Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Tabelle 11: Durchschnittliche Anzahl Personen pro Bedarfsgemeinschaft

	West	Ost	Bund
alle ALHI-BDGs	1,93	1,91	1,92
in bedürftigen ALHI BDGs nach			
Variante 1	1,86	1,78	1,82
<i>Nur ALHI</i>	1,79	1,76	1,78
<i>ALHI+Sohi</i>	2,24	2,09	2,20
Variante 2	1,81	1,70	1,77
Variante 3	1,87	1,78	1,83
Variante 4	1,82	1,70	1,77

Tabelle 12: Schätzvarianten für Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Sozialhilfebezug

	Fallzahl ungewichtet	Fallzahl gewichtet	Rechnerischer Regelbedarf und KdU	Errechnete Kosten der Unterkunft	Errechnete LU	Anrechenbares Einkommen	Anspruchs- höhe	Vom Bund zu tragende LU	Von den Kommunen zu tragende KdU
Variante 1									
Sozialhilfehaushalt									
West	46	147.801	1.084 €	419 €	665 €	214 €	869 €	450 €	419 €
Ost	19	48.102	925 €	336 €	589 €	258 €	667 €	342 €	325 €
Bund	65	195.903	1.045 €	399 €	646 €	225 €	819 €	423 €	396 €
Kein Sozialhilfehaushalt									
West	324	853.762	914 €	370 €	544 €	292 €	622 €	291 €	331 €
Ost	391	710.464	816 €	299 €	517 €	303 €	512 €	240 €	272 €
Bund	715	1.564.226	869 €	338 €	531 €	297 €	572 €	267 €	305 €
Insgesamt									
West	370	1.001.563	939 €	377 €	562 €	280 €	659 €	315 €	344 €
Ost	410	758.566	823 €	301 €	522 €	300 €	521 €	245 €	276 €
Bund	780	1.760.129	889 €	344 €	545 €	289 €	599 €	284 €	315 €
Variante 2									
Sozialhilfehaushalt									
West	46	147.801	1.084 €	419 €	665 €	214 €	866 €	447 €	419 €
Ost	19	48.102	925 €	336 €	589 €	258 €	666 €	342 €	324 €
Bund	65	195.903	1.045 €	399 €	646 €	225 €	817 €	421 €	396 €
Kein Sozialhilfehaushalt									
West	310	812.196	884 €	353 €	531 €	254 €	621 €	295 €	326 €
Ost	341	656.030	789 €	294 €	495 €	265 €	514 €	244 €	270 €
Bund	651	1.468.226	842 €	326 €	516 €	259 €	573 €	272 €	301 €
Insgesamt									
West	356	959.997	915 €	363 €	552 €	248 €	658 €	318 €	340 €
Ost	360	704.132	798 €	296 €	502 €	264 €	525 €	251 €	274 €
Bund	716	1.664.129	865 €	335 €	530 €	255 €	602 €	290 €	312 €
Variante 3									
Sozialhilfehaushalt									
West	46	147.801	1.084 €	419 €	665 €	214 €	869 €	450 €	419 €
Ost	19	48.102	925 €	336 €	589 €	258 €	667 €	342 €	325 €
Bund	65	195.903	1.045 €	399 €	646 €	225 €	819 €	423 €	396 €
Kein Sozialhilfehaushalt									
West	337	882.219	925 €	376 €	549 €	297 €	627 €	290 €	337 €
Ost	414	746.290	819 €	302 €	517 €	304 €	515 €	241 €	274 €
Bund	751	1.628.509	876 €	342 €	534 €	301 €	576 €	268 €	308 €
Insgesamt									
West	383	1.030.020	947 €	382 €	565 €	285 €	662 €	313 €	349 €
Ost	433	794.392	825 €	304 €	521 €	302 €	524 €	247 €	277 €
Bund	816	1.824.412	894 €	348 €	546 €	292 €	602 €	284 €	318 €
Variante 4									
Sozialhilfehaushalt									
West	46	147.801	1.084 €	419 €	665 €	214 €	866 €	447 €	419 €
Ost	19	48.102	925 €	336 €	589 €	258 €	666 €	342 €	324 €
Bund	65	195.903	1.045 €	399 €	646 €	225 €	817 €	421 €	396 €
Kein Sozialhilfehaushalt									
West	319	832.923	891 €	358 €	533 €	258 €	620 €	293 €	327 €
Ost	360	688.193	791 €	296 €	495 €	264 €	518 €	246 €	272 €
Bund	679	1.521.116	846 €	330 €	516 €	261 €	574 €	272 €	302 €
Insgesamt									
West	365	980.724	920 €	367 €	553 €	251 €	657 €	316 €	341 €
Ost	379	736.295	800 €	299 €	501 €	264 €	528 €	253 €	275 €
Bund	744	1.717.019	868 €	338 €	530 €	257 €	602 €	289 €	313 €

Quelle: EVS2003, Simulationsergebnisse IAB.

Variante 1: Einfache Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung

Variante 2: Strenge Einkommensanrechnung / Strenge Vermögensberechnung

Variante 3: Einfache Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Variante 4: Strenge Einkommensanrechnung / Einfache Vermögensberechnung

Anmerkung: Die rechnerischen Bedarfe fallen in BDGs mit bisherigem Arbeitslosen- und Sozialhilfebezug durchschnittlich höher aus, weil durchschnittlich mehr Personen in der BDG leben (siehe Größenvergleich für Variante 1 in Tabelle 11).

Methodenteil

Rechenschritte im Detail

Die Modellierung umfasst folgende Schritte:

1. Identifikation der ALHI-Haushalte über die ALHI-Bezüge der Haushaltsmitglieder
2. Ermittlung des rechnerischen Bedarfs nach SGB II der Haushaltsmitglieder und des Haushalts
3. Ermittlung der anrechenbaren Einkommen
4. Ermittlung der Vermögensfreibeträge nach SGB II in Abhängigkeit vom Alter aller Haushaltsmitglieder
5. Ermittlung der Kosten für Wohnung und Heizung
6. Ermittlung der Bedürftigkeit nach SGB II
7. Ermittlung der Zugehörigkeit des Haushalts zu den Zielgruppen:
 - 1) bisherige Arbeitslosenhilfe-Empfänger, die kein Arbeitslosengeld II erhalten,
 - 2) bisherige Arbeitslosenhilfe-Empfänger, bei denen das Arbeitslosengeld II niedriger ist als die Summe aus Arbeitslosenhilfe und Wohngeld,
 - 3) bisherige Arbeitslosenhilfe-Empfänger, bei denen das Arbeitslosengeld II höher ist als die Summe aus Arbeitslosenhilfe und Wohngeld.
8. Ermittlung der von den Kommunen zu tragenden Wohnkosten für die Zielgruppen zu 7.2 und 7.3
9. Auszählungen und Verteilungen; Bedürftigkeitsquoten West- und Ostdeutschland
10. Hochrechnungen nach Prüfung der Repräsentativität der EVS2003 gegenüber der ALHI-Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Alle Transformationen der EVS und die Berechnung der Ansprüche nach SGB II wurden in SPSS 11.5 vorgenommen.

I. Abgrenzung der BDGs

Eine erste Identifikation der ALHI-HH und ALHI-Bezieher in der EVS2003 erfolgte, wenn für mindestens eine Person des Haushalts ein ALHI-Einkommen verzeichnet war (Variable EF128U* >0).

Es wurden 1060 Alhi-Haushalte mit 1137 ALHI-Personen ermittelt, weit überwiegend bei 1. (Haushaltsvorstand) und 2.Person. Weitere 37 ALHI-Bezieher waren 3. oder 4.Person im HH. Unter den Personen 5 und 6 waren keine ALHI-Bezieher.

Alle Auswertungen der Rohdaten werden mit dem Ländergewicht ef71 hochgerechnet, da Ziel der Auswertungen eine West-Ost-Aufteilung ist. Für die abschließenden Schätzungen wurden die Gewichte ef71 mit Anpassungsfaktoren korrigiert (vgl. Kap.XI im Methodenteil).

Tabelle 13: Eckwerte ALHI-Haushalte (roh⁵)

Gewichtet mit ef71 (Gebietsgewicht)	Bund	West	Ost
ALHI-Empfänger insgesamt:	1.740.548	827.114	913.434
Zahl der Arbeitslosenhilfehaushalte:	1.643.463	807.357	836.106
ALHI-Empfänger pro ALHI-HH :	1,059	1,025	1,093
ALHI-HH pro ALHI-Empfänger:	0,944	0,976	0,915

Nachrichtlich: Parameter nach EVS1998 in ALG2-Mengengerüste 1.Q.2004:
ALHI-HH pro ALHI-Empfänger: 0,977

Bildung von Bedarfsgemeinschaften der ALHI-Bezieher

Die identifizierten EVS-HH entsprechen teilweise nicht den BDGs nach SGB II:

- a) Erwerbsfähige, volljährige Kinder des HH-Vorstands oder Kinder mit ALHI-Bezug sowie sonstige Personen bilden eine eigene BDG (evtl. ist der HH-Vorstand und Partner nicht bedürftig, weitere Personen im HH bilden eine eigene BDG). Sofern neben dem Haupteinkommensbezieher (HEB), Partner(in) und minderjährigen Kindern noch weitere volljährige Personen im HH leben, wird der EVS-HH in zwei Teile aufgeteilt und diese getrennt auf Bedürftigkeit untersucht, sofern ein ALHI-Bezieher darin lebt.
- b) Personen, die Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder wegen Erwerbsunfähigkeit haben, sind ggf. aus dem EVS-HH herauszunehmen. Es wurden jedoch nur 2 Haushalte mit ALHI-Bezieher und Grundsicherung beziehendem Partner gefunden, die keine gesonderte Berechnung erfordern.

Bei der Aufteilung der EVS-HH ist zu berücksichtigen, dass in der EVS die Beziehung der Haushaltsmitglieder jeweils in Bezug auf den Hauptverdiener dargestellt wird, der nicht notwendig die Bezugsperson der ALHI-BDG ist. Im Fall einer Zerlegung der in BDGs nach SGB II sind die haushaltsbezogenen Einkommens- und Vermögensangaben, sowie die Ausgaben für Wohnung und Heizung neu aufzuteilen. Einkommens- und Vermögen, die in der EVS nur auf HH-Ebene vorliegen, werden dem 1.Haushaltsteil mit dem HEB zugeordnet.

Die Stellung der HH-Mitglieder zum Haupteinkommensbezieher in der EVS wird durch folgenden Code abgebildet:

- 1: Haupteinkommensbezieher (HEB)
- 2: Ehepartner / Lebensgefährte(in) von 1
- 3: Kind von 1 oder 2
- 4: Eltern von 1 oder 2
- 5: sonstige mit 1 verwandte oder verschwägerte Person
- 6: sonstige Haushaltsmitglieder

Diese Informationen werden genutzt, um festzulegen, welche Personen des HH mit dem ALHI-Bezieher eine BDG bilden.

⁵ roh bezeichnet die vorgefundene HH-Struktur der EVS2003, die noch nicht an BDG im Sinne von SGB II angepaßt wurden.

Sind HEB oder Partner ALHI-Bezieher und die Kinder minderjährig, bildet der HH eine ALHI-BDG. Sind die Kinder volljährig, gehören sie nicht zur ALHI-BDG der Eltern.

Ist ein Kind volljährig und ALHI-Bezieher, bildet es eine eigene ALHI-BDG, zu der Eltern und minderjährige Geschwister nicht gehören.

Problematisch sind die Verwandtschaftsbeziehungen, wenn Personen mit Bezugsstatus 4, 5 oder 6 im HH leben, da deren Verwandtschaftsgrad untereinander nicht exakt dargestellt wird.

Beispiel 1: Der HEB lebt mit seinen Eltern und Geschwistern im HH. Der Vater bezieht ALHI. EVS-Darstellung: (1,4,4,5,5,0). Der HEB und die Eltern bilden eigene BDGs. Aus dem Status 5 ist nicht unmittelbar zu ersehen, ob es sich um Geschwister handelt, die, wenn minderjährig, zur BDG der Eltern gehören, wenn volljährig eigene BDGs bilden. Bei Minderjährigen entsteht die BDG des HEB als (1,0,0,0,0,0) und die ALHI-BDG der Eltern mit (0,4,4,5,5,0).

Beispiel 2: Der HEB lebt mit volljährigem Sohn, Schwiegertochter und Enkel in einem HH. Der Sohn bezieht ALHI.

EVS: (1,3,5,5,0,0). HEB bildet eigene BDG (1,0,0,0,0,0), Sohn bildet ALHI-BDG (0,3,5,5,0,0). Die EVS-Daten weisen jedoch nicht eindeutig die Partnerbeziehung und die Kindschaft des ALHI-Beziehers aus.

Ist der Sohn minderjährig (selten, weil unter 18 Jahren kaum ALHI-Anspruch möglich), bildet der gesamte HH die ALHI-BDG.

Bei uneindeutigen Verwandtschaftsbeziehungen werden Verwandtschaften unterstellt, um den Haushalt in höchstens zwei BDGs aufzuteilen⁶. Die erste BDG bilden die Personen, die nach SGB II zur BDG des HEB gehören, die zweite BDG bilden die übrigen Personen.

Anschließend wird geprüft, ob die Haushaltsteile ALHI-BDGs sind (vgl. Abbildung S.24). Aus 1060 ALHI-HH der EVS mit zusammen 1.137 ALHI-Empfängern entstehen 997 ALHI-BDG des HEB und seines Partners und 69 ALHI-BDGs von erwachsenen Kindern oder anderen Personen. Es werden also 6 EVS-HH in 2 ALHI-BDGs aufgeteilt.

Typisierung der ALHI-BDGs

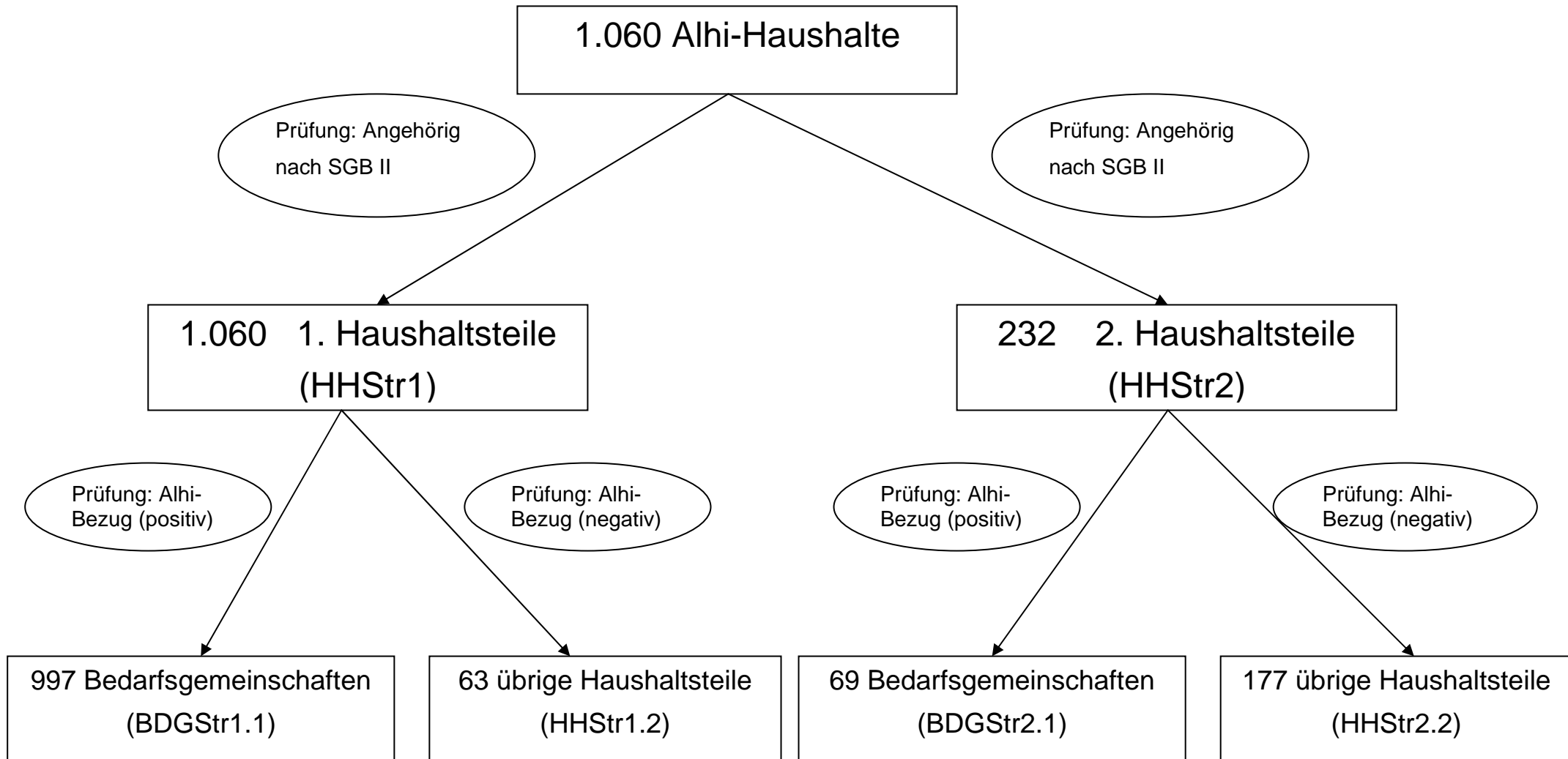
Es entstehen folgende Typen von ALHI-BDGs:

⁶ Dafür spricht, daß normalerweise Personen nicht in einem Haushalt leben, die keine Verwandtschafts- oder Partnerbeziehungen haben. Wohngemeinschaften dürften für die EVS kaum eine gemeinsame Haushaltsbuchführung anlegen.

Tabelle 14: Bedarfsgemeinschaften aus EVS-ALHI-Haushalte nach Typen

BDG-Typ	Anzahl	Anteil %
Alleinstehende (r)	359	33,7
Alleinerziehende (r) 1 Kind	62	5,8
Alleinerziehende (r) 2 Kindern	24	2,3
Alleinerziehende (r) 3 Kindern	3	0,3
Alleinerziehende (r) 4 Kindern	1	0,1
(Ehe) Paar ohne Kinder	340	31,9
(Ehe) Paar mit 1 Kind	144	13,5
(Ehe) Paar mit 2 Kindern	97	9,1
(Ehe) Paar mit 3 Kindern	30	2,8
(Ehe) Paar mit 4 Kindern	6	0,6
Gesamt	1066	100,0

Abbildung 1: Zerlegung der EVS-Haushalte in Bedarfsgemeinschaften



II. Bewertung von Übergangsfällen

Eine Plausibilitätsprüfung ergab, dass bei einigen Personen mit ALHI-Bezug nicht der erwartete Status „arbeitslos“ angegeben war und Einkommen aus Erwerbstätigkeit in unplausibler Höhe vorhanden war. Da Nebeneinkommen aus Erwerbstätigkeit bei ALHI-Bezug nur im Umfang von Mini-Jobs zulässig ist, wurde ein Statuswechsel aus ALHI-Bezug und Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit unterstellt. Bei gleichzeitigen Angaben zum ALG- und ALHI-Bezug im Berichtsquartal kann von einem Auslaufen des ALG-Anspruchs ausgegangen werden. Diese beiden Konstellationen bereiten Probleme in der richtigen Anrechnung von Einkommen, dem Ausweis einer plausiblen ALHI-Höhe und bei der Feststellung der Bedürftigkeit.

Bei 27 ALHI-Beziehern war als überwiegender Lebensunterhalt „Erwerbstätigkeit“ angegeben, bei 29 „Renten der gesetzlichen RV“.

Bei 30 ALHI-Beziehern wurden gleichzeitig Erwerbseinkommen aus Haupt- oder Nebentätigkeit von mehr als 1200 Euro im Berichtsquartal festgestellt.

Bei 76 Personen wurden im Berichtsquartal sowohl Einkommen aus ALG- als auch aus ALHI-Bezug festgestellt.

Für Personen mit ALHI-Bezug und Erwerbseinkommen über 1200 € im Berichtsquartal wurde unterstellt, dass die Einkünfte nacheinander bezogen wurden, also ein Übergang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit (oder umgekehrt) stattgefunden hat. Um diese Fälle für die Berechnungen zu erhalten, wurden die ALHI-Einkommen um ein Viertel der Erwerbseinkommen erhöht, die Erwerbseinkommen und die zugeordneten Abgaben für Steuern und Sozialversicherung gelöscht. Der Aufschlag der ALHI um 25% der Erwerbseinkommen unterstellt ungefähr eine Beschäftigung zu einem Bruttoverdienst in Höhe des Bemessungsentgelts der ALHI. Die 25% ergaben sich aus einer Regressionsschätzung zwischen ALHI-Leistungsbetrag und Bemessungsentgelt aus den ALHI-Daten der BA vom März 2004.

Für Personen mit ALG- und ALHI-Bezug im Berichtsquartal wurde ein Übergang nach Ausschöpfung des ALG-Anspruchs unterstellt. Der ALG-Betrag wurde im Verhältnis von 67 zu 57 bei Kindern im Haushalt und im Verhältnis von 60 zu 53 in Haushalten ohne Kinder umgerechnet und zu dem angegebenen ALHI-Betrag addiert. Die Verhältnisse entsprechen dem der Nettoleistungen, falls keine Anrechnung von Haushaltseinkommen auf die ALHI stattfindet. Die Korrektur erhält diese ALHI-HH für die Simulation, in dem ein durchgängiger ALHI-Bezug für den Berichtszeitraum unterstellt wird.

Beide Korrekturen führen zu einer leichten Verbesserung in der Verteilung der ALHI-Leistungssätze in der EVS gegenüber den Daten der BA (vgl. Abbildung S.40).

Bei den 29 Fällen von gleichzeitigem ALHI- und Rentenbezug wurden keine Korrekturen vorgenommen. Die Rente wurde als laufendes Transfereinkommen in die Einkommensberechnung einbezogen. In 18 Fällen war der ALHI-Bezieher jünger als 58 Jahre, so dass diese Fälle nicht als Übergänge aus Arbeitslosigkeit in Altersrente interpretiert werden können. Es wurde daher unterstellt, dass es sich um Unfall- oder Witwenrenten handelt, die mit dem Bezug von Arbeitslosenhilfe vereinbar sind. Für die übrigen Fälle kann ein Übergang aus Arbeitslosigkeit in Rente nicht ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch keine plausible Korrekturmöglichkeit wie bei den Übergangsfällen aus ALG-Bezug oder in Erwerbstätigkeit.

III. Mehrbedarfe und Regelsatz für Kinder

III.1. Besondere Mehrbedarfe

Mehrbedarfe für Schwangere, Behinderte oder kostenaufwändige Ernährung sind mit den vorliegenden EVS-Daten nicht modellierbar.

III.2. Regelbedarf für Kinder

SGB II differenziert den Regelsatz für Kinder nach dem Alter. In der gelieferten EVS2003 werden für die HH-Mitglieder nicht das genaue Alter, sondern Altersgruppen kodiert. Die Gruppe mit Alter 12 bis 17 Jahre (6 Jahrgänge) enthält die Jahrgänge 12 und 13 Jahre mit 60% des Regelsatzes (vor Vollendung des 14. Lebensjahres) und 4 Jahrgänge 14 bis 17 Jahre mit 80% des Regelsatzes.

Für Kinder der Altersgruppe 12 – 17 Jahre wird daher ein gewichteter Durchschnitt der Regelsätze berücksichtigt, da eine Gleichverteilung der Kinder auf die 6 Jahrgänge gerechtfertigt erscheint.

Tabelle 15: Regelsatz für 12 bis 17 Jährige

	Regelsatz	West	Ost
Nach §20 (2) SGB II	100%	345,00€	331,00€
12-13 Jahre	60%	207,00€	199,00€
14-17 Jahre	80%	276,00€	265,00€
12-17 J gewichtet	73%	253,00€	243,00€

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende beträgt 36% des Regelbedarfs bei einem oder mehreren minderjährigen Kindern, wenn

1. ein Kind unter 7 Jahren oder
2. zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren sind.

Die Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende betragen:

West: 36% * 345 € = **124,20 €**

Ost: 36% * 331 € = **119,16 €**

oder, wenn sich dadurch ein höherer %-Satz als 36% ergibt:

12% des Regelbedarfs für jedes minderjährige Kinder, max. 60% des Regelsatzes für Alleinerziehende.

Da das Alter der minderjährigen Kinder (unter 16 Jahre, 16 -17 Jahre) in der EVS nicht unterschieden werden kann, kann in wenigen Konstellationen der Mehrbedarf nicht exakt ermittelt werden. Bei 2 Kindern unter 18 Jahren wird zunächst generell ein Mehrbedarfszuschlag von 36% angesetzt, statt 24%, wenn beide Kinder 16 oder 17 Jahre sind.

IV. Kosten der Unterkunft

IV.1. Kosten für Wohnung

Als Wohnkosten werden angesetzt:

1. bei Mietern (741 EVS-HH) die Kosten der Hauptwohnung (ef200). Wenn die Miete nach EVS Null ist und die Dauermiete in Pensionen (ef198, 3 Fälle) oder für Untermiete (ef199, 9 Fälle) größer Null ist, so werden letztere eingesetzt. Es verbleiben 7 Fälle ohne Mietkosten, davon 3 mit Wohngeld, für die Mieten in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße aus der nachstehenden Tabelle imputiert werden. Die Tabelle enthält die durchschnittlichen Mieten pro Quadratmeter und Monat von ALHI-HH der EVS nach Gebieten.

Tabelle 16: Durchschnittliche Mieten pro qm von Arbeitslosenhilfe-Haushalten

	Alte Länder Nord	Alte Länder Süd	Neue Länder
Gemeindegröße (Einwohner)	Miete pro qm		
unter 5000	4,36€	3,93€	4,41€
5 000 bis unter 20 000	5,70€	5,01€	5,13€
20 000 bis unter 100 000	5,81€	5,14€	5,04€
100 000 b. u. 500 000	5,51€	6,13€	5,29€
500 000 und mehr	6,40€	6,75€	
Durchschnitt	5,83€	5,23€	5,09€

Quelle: EVS2003, ALHI-HH mit Mietausgaben.

2. bei Eigentümern (304 EVS-HH) werden Zinsen für Baudarlehen und Hypotheken (ef233) und Hausgeld (ef211) als Wohnkosten zugrunde gelegt. Hausgeld fällt üblicherweise in Eigentümergemeinschaften an und enthält i.d.R. Verwalterkosten, Gebäudeversicherung, Gebühren für Kanal und Müllabfuhr, aber z.B. auch Kosten für Wasser und Hausstrom. Für entsprechende Kosten in Einfamilienhäusern gibt es keine entsprechende Position. Durch die Berücksichtigung des Hausgelds findet einerseits eine Überschätzung der anzurechnenden Kosten statt, andererseits entsteht eine Unterschätzung bei Einfamilienhäusern. Für die Durchschnittskosten bei Wohneigentum könnte sich ein gewisser Ausgleich ergeben.
3. bei Mietfreiheit (15 EVS-HH mietfrei im Familienbesitz) werden Wohnkosten als Null angesetzt.

Einnahmen aus Untervermietung (ef150, 7 Fälle) werden als Einkünfte aus Mieteinnahmen berücksichtigt. Falls die Einnahmen von einem Untermieter stammen, der nicht zum EVS-HH gehört, ist nicht erkennbar, ob die Wohnkosten (ef200) und die Wohnungsgröße nur den vom HH genutzten Teil oder einschließlich der untervermieteten Räume angeben. Innerhalb eines gemeinsam wirtschaftenden HH dürften kaum Untermieteinnahmen anfallen.

Eine Prüfung auf angemessene Größe der Wohnung erfolgte nicht, da unterstellt wird, dass kurzfristig Umzüge vom Leistungsträger in nennenswertem Umfang nicht verlangt werden. Außerdem erbrachten die Schätzergebnisse nur geringe Abweichungen der durchschnittlichen Wohnungsgröße der ALHI-BDGs von Sozialhilfehaushalten.

Eine Fortschreibung der Mietkosten mit dem Mietkostenindex erfolgte nicht. Ggf. kann dies in unseren Simulationen nachgeholt werden, wenn den Empfehlungen des

ISG-Gutachtens gefolgt werden soll (Fortschreibung um ca. 1,6-Indexpunkte von März 2003 auf Anfang 2005)⁷.

IV.2. Kosten für Heizung

Nach §22 SGB II werden Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht. Kosten für Wohnenergie wie Warmwasser, Beleuchtung und Kochen sind dagegen im Bedarfssatz pauschal angesetzt.

Die EVS2003 lässt eine eindeutige Aufteilung der Energiekosten nicht zu, weil

1. Heizkosten und übrige Energie (Licht, Kochen, Warmwasser) nicht getrennt werden können.
2. Energiekosten bei Heizöl und Kohle nicht quartalsweise regelmäßig und gleichmäßig anfallen.

In der IAB-Schätzung werden durchschnittliche Heizkosten von 1 Euro pro qm und Monat angesetzt⁸. Haushaltsspezifische Abweichungen müssen in Kauf genommen werden und können tatsächlich nach Energieart und Wirkungsgrad von den tatsächlichen Kosten abweichen.

Als Alternativen werden im ISG-Gutachten vom 29.12.2004 diskutiert⁹:

1. Es wird ein Zuschlag als fester Bestandteil der Miete angesetzt.
2. Es werden Durchschnittskosten nach BDG-Typ verwendet.

Von einem Ansatz der Heizkosten als Prozentsatz der Miete wird im Gutachten abgeraten (S.13). Stattdessen werden Heizkosten für Haushaltstypen aus einem weitgehend identischen EVS2003-Datensatz¹⁰ geschätzt und mit Preisindizes fortgeschrieben. In dem im ISG-Gutachten präferierten Ansatz bleiben Elektroheizung, Kochenergie und Warmwasser ein Problem für die Durchschnittsberechnung nach HH-Typ:

1. Der Ansatz der gesamten Energiekosten, die der Energiequelle der Heizung entsprechen, dürfte verzerrt sein, weil die Kosten nicht quartalsweise anfallen und in der Regel bei Zentralheizungen auch Warmwasser bereitgestellt wird¹¹.
2. Gleiches gilt, wenn von den Gesamtausgaben für Energie ein Durchschnittsverbrauch pro Person und Zeitraum für Warmwasser und

⁷ Engels, Friedrich: Schätzung der Heizkosten von Haushalten mit Bezug des Arbeitslosengelds II auf Basis der EVS 2003 unter Berücksichtigung der Mietentwicklung nach Fortschreibung der Wohngeldstatistik 2003.

⁸ Plausible Kalkulationsgrundlage für Gas und Fernwärme lt. Auskunft des Nürnberger Energie-Unternehmens

⁹ Engels, a.a.O.

¹⁰ Es werden nicht nur ALHI- sondern auch Sohi-HH einbezogen (1341 potentielle ALG2-HH statt 1060 ALHI-HH hier). Außerdem enthält der ISG-Datensatz auch HH mit mehr als 6 Mitgliedern, die jedoch nicht genügend Fallzahlen für eine eigenständige Hochrechnung hergeben.

¹¹ vgl. Jan Schulte: Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe: Gewinner und Verlierer. Eine Schätzung der Nettoeinkommenseffekte von HARTZ IV, FU Berlin Diskussionsbeiträge 2004/29. Für Simulationen auf Grundlage der EVS1998 werden vom Autor angesetzt: 1 € pro qm und Monat, jedoch max. Ausgaben für Gas, Öl, Kohle und Fernwärme. Diese Modellierung greift nicht, wenn Strom einzige Energiequelle des HH ist.

Kochenergie abgesetzt werden müsste. (HE/GA/09/2004 der BA : 183,3 kWh pro Person und Monat.) Es müsste dafür ein mittlerer Energiepreis pro kWh geschätzt werden.

Wir bleiben daher bei unserem Ansatz der Heizkosten von 1 € pro qm, weil eine Variation in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße berücksichtigt werden kann. Bestätigung wird dies auch aus einem Vergleich mit Angaben aus dem ALG2-Einkommensrechner des BMWA. Dort sind in der Bedarfstabelle durchschnittliche Heizkosten aus der Sozialhilfestatistik 2003 in Abhängigkeit von der Zahl der Personen in der BDG angegeben. Aus der EVS2003 lässt sich eine durchschnittliche Wohnfläche für Sozialhilfe-HH ermitteln. In der Kombination der beiden Quellen werden durchschnittliche Heizkosten pro qm für Sozialhilfe-HH errechnet (vgl. Tabelle). Daraus ist abzulesen, dass die Kosten im Westen eher bei 90 ct, im Osten bei 80 ct pro qm liegen. Bei einer 100 qm-Wohnung ergeben sich monatlich aber nur Abweichungen der KdU von 10 bis 20 Euro pro Monat, die etwa der von der ISG vorgeschlagenen Fortschreibung der Heizkosten um 5,3-Indexpunkte entspricht.

Einen Vergleich unserer Ergebnisse mit den ISG-Schätzungen ermöglicht Tabelle 27 n der Anlage.

Tabelle 17: Plausibilitätsvergleich Heizkosten

Personen	Heizkosten SOHi2003 1)		qm Wohnfläche Sohi EVS 2)		Heizkosten pro qm	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost
1	44,00€	41,00€	49	50	0,90€	0,81€
2	60,00€	53,00€	74	67	0,81€	0,79€
3	66,00€	62,00€	90	83	0,74€	0,75€
4	67,00€	70,00€	102	96	0,65€	0,73€
5	80,00€	72,00€	112	89	0,72€	0,81€

1) Aus BMWA-Einkommensrechner

2) EVS2003 ungewichtet

V. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Einkommen, Ausgaben und Vermögen werden nicht inflationiert. Theoretisch muss eine inflationsbedingte Veränderung bei Einkommen und Ausgaben zwischen 2003 und 2005 berücksichtigt werden, da Bedarfe und Regelsätze sowie Freibeträge sich an der Gesetzeslage 2005 orientieren. Praktisch stößt eine Fortschreibung der EVS jedoch auf Probleme, da z.B. Erwerbseinkommen und Energieausgaben anderen Entwicklungen unterlagen. Noch schwieriger wird eine Fortschreibung von Vermögen und anderen Einkünften. Auf eine Fortschreibung mit Berücksichtigung von Preisentwicklungen wird daher verzichtet.

V.1. Einkommen

In der EVS kann das dem Haushalt zufließende Einkommen zum größeren Teil den einzelnen Personen zugeordnet werden. Für einige haushaltsbezogene Einkommen (Einnahmen aus Untervermietung, Unterhaltszahlungen, Unterstützung von anderen privaten HH, Geldgeschenke, Auszahlungen priv. Alters-, Pensions- und

Sterbekassen) wird bei einer Teilung des EVS-HH in 2 BDGs eine personenproportionale Aufteilung vorgenommen.

Weiter wird zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens das Einkommen hinsichtlich der zeitlichen Fälligkeit und der Regelmäßigkeit in drei Kategorien eingeteilt. Es wird getrennt nach laufendem Einkommen (Erwerbseinkommen und Transfers), einmaligen kleineren Einnahmen, die über die HH verteilt zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr anfallen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Eigenheimzulage) und einmaligen größeren Einnahmen (Erbschaften, Steuererstattungen), die eher Vermögenszugewinn darstellen könnten.

Diese Einkommensquellen werden unterschiedlich für die monatliche Bedarfsdeckung bewertet. Für laufendes Einkommen wird die Quartalsangabe durch 3 dividiert. Einmalige kleinere Einnahmen der HH werden ebenfalls durch 3 dividiert. Dadurch wird verhindert, dass sie sich zu stark auf die Bedürftigkeit auswirken im Verhältnis zu vergleichbaren HH, bei denen die Einnahmen außerhalb des Anschreibequartals anfielen. Die einmaligen größeren Einnahmen werden nicht dividiert, da sie als Vermögenswert interpretiert werden.

Zuordnung der Einnahmen nach Kategorien:

Laufendes Einkommen der HH-Mitglieder und des HH - (Division durch 3)

Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit
 Einkommen aus selbstständiger Arbeit
 Laufende Einnahmen aus Vermögen
 Private Transfers
 Öffentliche Transfers
 Mieteinnahmen

Einmalige Einnahmen der HH-Mitglieder – (Division durch 3)

Einmalige Zahlungen des Arbeitgebers:
 Einmalige Zahlungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld)
 Abfindungen
 Gewinnbeteiligungen
 Sonstige Zahlungen
 Eigenheimzulage

Einmalige vermögensrelevante Einnahmen des Haushalts – (keine Division durch 3)

Erbschaft
 Zinsgutschriften
 Dividenden
 Ausschüttungen
 Steuerrückerstattungen

Einmalige (vermögensrelevante) Einnahmen wurden bei einem Viertel der BDGs festgestellt mit überwiegend geringen Beträgen. 10% aller BDGs berichteten von Einnahmen über 500 Euro.

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens werden in der einfachen Einkommensanrechnung nur alle der Bedarfsgemeinschaft laufend zufließenden Einkommen berücksichtigt. In der strengen Anrechnung werden zusätzlich einmalige Einkommen berücksichtigt (z.B. Zinseinnahmen, Steuererstattung). Damit wird der Unsicherheit Rechnung getragen, ob und wie die einmaligen Einkünfte die Bedürftigkeit der BDGs vermindern. Zinsen und Steuererstattungen werden vermutlich nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt für die BDGs anfallen, so dass die durchschnittliche Bedürftigkeit nach BDG-Typen verzeichnet wird.

Für die laufenden haushaltsbezogenen Einkommen erfolgt bei einer HH-Aufteilung in 2 BDGs die Zuordnung personenproportional. Einmalige Einkommen werden ausschließlich der ersten BDG des Haupteinkommensbeziehers zugeordnet.

V.2. Nicht berücksichtigte Einnahmen

Folgende einmalige Einnahmen wurden bisher nicht in die Simulation einbezogen, weil sie entweder nur vereinzelt Angaben enthielten oder, wie die Auflösung von Guthaben, Überschneidung zur Vermögensanrechnung darstellen. Die EVS-Vermögensangaben stammen aus dem Einführungsinterview, die Bewertung der Auflösung von Guthaben im Berichtsquartal als Einnahmen hätte also zu doppelter Anrechnung geführt.

- Einnahmen aus dem im Haushalt erzeugter Waren
- Einnahmen aus dem Verkauf von Schmuck
- Einnahmen aus dem Verkauf gebrauchter Waren
- Verkauf von Grundvermögen
- Privatentnahme aus dem Verkauf von Betriebsvermögen
- Verkauf von Gold, Edelmetallen
- Sparkonten (Auflösung/Abhebung)
- Termin-/Festgeld (Auflösung/Abhebung)
- Bausparguthaben (Auflösung/Abhebung)
- Verkauf von Wertpapieren
- Verkauf von Geschäfts- und Genossenschaftsanteilen
- Einmalige Einnahmen aus Lebensversicherungen
- Rückerhalt ausgeliehener Gelder
- Restzahlungen für Waren bzw. Leistungen
- Einnahmen aus Rückzahlungen (Immobilien)
- Sonstige Erstattungen (z. B. Energiekosten)

V.3. Vermögen

Zum Vermögen liegen die Angaben ausschließlich als Haushaltsangaben vor. Es wird unterstellt, dass sich das Vermögen beim Haupteinkommensbezieher gebildet hat, und demnach immer der ersten Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen ist. Bei einer Aufteilung der EVS-HH in zwei BDGs kann daher im zweiten BDG -Teil kein Vermögen angerechnet werden.

Das ermittelte anrechenbare Vermögen wurde in der einfachen und strengen Vermögensanrechnung für die Bedarfsermittlung berücksichtigt, um der ungenügenden Identifizierbarkeit von Altersvorsorgevermögen in der EVS Rechnung zu tragen. Es ist nicht erkennbar, welche Vermögen der Altersvorsorge dienen, bei denen eine Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist.

Folgende Variablen gehen in die Vermögensanrechnung ein:

Tabelle 18: Vermögen des Haushalts

ef310	Bausparguthaben (Betrag in 100 €)
ef314	Höhe des Sparguthabens
ef317	Höhe des Guthabens - sonstige Anlagen (Betrag in 100 €)
ef320	Aktien (Betrag in 100 €)
ef321	Rentenwerte (Betrag in 100 €)
ef322	Aktiefonds (Betrag in 100 €)
ef323	Sonst. Wertpapiere / Vermögensbeteiligungen (in 100 €)
ef326	Höhe der verliehenen Beträge (in 100 €)
ef332 + ef333	Lebensversicherungen (Anschreibung + imputierter Wert)
Ef336 + ef337	Sterbegeldversicherungen (Anschreibung + imput. Wert)
Ef338 + ef339	Ausbildungsversicherungen (Anschreibung + imput. Wert)
Ef340 + ef341	Aussteuerversicherungen (Anschreibung + imputierter Wert)
Getrennte Behandlung:	bei strengerer Anrechnung
ef334 + ef335	private Rentenversicherungen (Anschreibung + imput. Wert)

Für Versicherungen wurde die Summe aus Wert laut Anschreibung und imputiertem Wert angesetzt. In den EVS-Datensätzen ist einer der Werte immer Null. Daher dürfte es sich um alternative Angaben der EVS-Haushalte bei bekanntem Wert und um rechnerisch imputierten Wert aus Beiträgen und Laufzeit bei unbekanntem Vermögenswert der Versicherung handeln¹².

VI. Freibeträge für Vermögen

Die Freibeträge für Vermögen werden in Abhängigkeit vom Alter für jedes Mitglied der BDG ermittelt. Es werden getrennte Freibeträge für Altersvorsorge und für allgemeines Vermögen errechnet.

Als Regelfreibetrag für Vermögen wurde pro Haushaltsmitglied berücksichtigt:

- 200 € pro Lebensjahr für jedes HH-Mitglied (auch Kinder) bis 57 Jahre, mindestens 4.100 €, höchstens 13.000 € (§12 (2) Nr.1);
- 520 € pro Lebensjahr für jedes HH-Mitglied ab 58 Jahren, höchstens 33.800 € (Übergangsregelung für Geburtsjahrgänge vor 1948 bei Inkrafttreten, entspricht Jahrgänge vor 1946 in der EVS2003);
- 750 € zusätzlich pro HH-Mitglied für notwendige Anschaffungen (§12 (2) Nr.4);
- 200 € pro Lebensjahr für jedes HH-Mitglied im Alter ab 18 Jahren (plausible Setzung), mindestens 4.100 €, höchstens 13.000 € für Altersvorsorge (§12 (2) Nr.2).

Wegen der geringen Möglichkeiten der EVS, Vermögen für private Altersvorsorge abzugrenzen, werden zwei Anrechnungsvarianten gerechnet. Bei der einfachen Vermögensanrechnung werden Vermögensfreibetrag und Freibetrag für private Altersvorsorge addiert und auf das gesamte Vermögen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Es wird damit unterstellt, dass das Vermögen in Bezug auf die Nutzung der Freibeträge optimal angelegt ist.

¹² korrigiert gegenüber den vorläufigen Ergebnissen vom 17.1.2005.

In der strengen Vermögensanrechnung wird der Freibetrag zur privaten Altersvorsorge nur auf das Vermögen aus privater Rentenversicherung (ef334 und ef335) angerechnet, der einzigen identifizierbaren Altersvorsorge-Position der EVS. Die Bezeichnung der Simulationsvarianten ergibt sich aus der Tabelle 1 im 1. Teil S.6.

In zwei Drittel der BDGs betrug das ausgewiesene Vermögen bis etwa 10.000 Euro. Nach Abzug der Freibeträge verbleiben bei einfacher Vermögensanrechnung 4%, bei strenger Vermögensanrechnung 7% der BDGs mit Vermögen über diesem Betrag.

VII. Freibeträge für Werbungskosten und gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Versicherungen

Bei den Absetzbeträgen für Werbungskosten sind die Simulationen weitgehend auf Pauschalbeträge angewiesen. Neben Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wurden für die allgemeinen Werbungskosten bei Erwerbstätigkeit ein Pauschalbetrag von 15,33 € im Monat abgezogen. Dies entspricht 20 Prozent der allgemeinen Werbungskostenpauschale aus dem Einkommensteuergesetz (920 €/Jahr). Der Freibetrag nach §30 SGB II wurde gestaffelt nach dem monatlichen Bruttolohn berücksichtigt. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit werden pauschal Betriebsausgaben in Höhe von 30 Prozent angesetzt.

Pro erwerbsfähigem Hilfebedürftigen über 18 Jahren wurde, soweit Pkws im HH vorhanden waren, Kfz-Steuer in Höhe von 30 € und Kfz-Haftpflicht in Höhe von 36 € monatlich abgesetzt. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte bei Erwerbstätigen wurden bisher nicht angesetzt, da keine Angaben zur Entfernung der Arbeitsstätte oder zum Kraftstoffverbrauch vorliegen.

Unabhängig von der Erwerbstätigkeit wird bei volljährigen Personen die Versicherungspauschale von 30 € angerechnet.

VIII. Zuschlagsberechnung nach §24 SGB II

Für die Berechnung der Höhe des Zuschlags nach §24 SGB II ist ein Schätzwert für die Höhe des letzten ALG-Bezugs erforderlich. Zur Schätzung wurden die Leistungssatzrelationen aus §129 und §195 SGB III zwischen den ALG und ALHI-Tabellensätzen¹³ an die korrigierten ALHI-Beträge der EVS angelegt. Dies entspricht der Umkehrung des Vorgehens bei der Korrektur der Übergangsfälle (vgl. Methodenteil Kap.II, S.5). Zur Berücksichtigung von Kürzungen der ALHI aufgrund von Anrechnungen wurden die ausgewiesenen ALHI-Beträge im Verhältnis von ausgezahltem Leistungsbetrag und Tabellensatz um 2% bis 40% erhöht. Diese Anpassungsrelationen wurden aus den durchschnittlichen Relationen aus den ALHI-Mikrodaten vom März 2004 für die Gebietsregionen der EVS und nach Haushaltstyp und Geschlecht differenziert ermittelt.

Beispiel: Im März 2004 betrug für verheiratete Frauen ohne Kind der durchschnittliche ALHI-Tabellensatz in den neuen Bundesländern das 1,4 fache des ausgezahlten ALHI-Betrages. Für BDGs diesen Typs wurde der monatliche ALHI-Betrag der EVS um 40% erhöht und mit dem Verhältnis $60/53 = 1,053$ multipliziert, um den letzten ALG-Anspruch zu schätzen.

¹³ BDG mit Kindern: $ALG = 67/57 * ALHI$; ohne Kinder: $ALG = 60/53 * ALHI$

Ohne diese Korrektur würde bei durch Anrechnungen gekürzter ALHI das vorherige Arbeitslosengeld unterschätzt und der Zuschlag zu niedrig ermittelt.

Der Zuschlag hängt ab von der Zeit seit der Ausschöpfung des letzten ALG-Anspruchs. Diese Angabe wird in der EVS nicht erhoben. Durch Kombination der ALHI-Empfänger vom März 2004 mit den Angaben über die Beendigung des letzten ALG-Bezugs aus der IAB-Leistungshistorik wurden die erforderlichen Dauerverteilungen des bisherigen ALHI-Bezugs ermittelt (siehe Tabelle 19, S.35).

Der Zuschlag nach §24 SGB II beträgt

- 2/3 der Differenz zwischen letztem Arbeitslosengeld + Wohngeld und SGB II-Anspruch im ersten Jahr nach ALG-Bezug und
- 1/3 der Differenz im zweiten Jahr

bis zu haushaltsabhängigen Höchstgrenzen.

Um die Zuschläge im Durchschnitt aller bedürftigen ALHI-BDGs zu ermitteln, werden die alters- und gebietsabhängigen Dauerverteilungen zu einem Zuschlagsgewicht zusammengefasst und dem ersten ALHI-Bezieher der BDG zugeordnet. Der durchschnittliche Zuschlag errechnet sich dann:

$$\begin{aligned} \text{Zuschlag} &= 2/3 * d_1 * \text{Diff} + 1/3 * d_2 * \text{Diff} \\ &= (2/3 * d_1 + 1/3 * d_2) * \text{Diff} \\ &= \text{Zuschlagsgewicht} * \text{Diff} \end{aligned}$$

mit d_1 : Anteil ALHI-Bezieher mit unter 1 Jahr Bezug

d_2 : Anteil ALHI-Bezieher mit 1 bis 2 Jahren Bezug

Diff: Differenz zwischen letztem Arbeitslosengeld + Wohngeld und SGB II-Anspruch bis haushaltsabhängiger Höchstgrenze

Als Wohngeld wird das laufende Wohngeld im Berichtsquartal angesetzt. Es fällt unter sonst gleichen Bedingungen höher aus als bei ALG-Bezug und kompensiert die Unterschätzung des ALG.

Tabelle 19: Verteilung der Bezugsdauer von Arbeitslosenhilfe seit ALG-Bezug

Gebiet	Altersgruppen	Anteil ALHI-Bezieher mit einer Dauer seit ALG-Bezug von (%)		
		unter 1 Jahr	1-2 Jahre	über 2 Jahre
Alte Länder Nord	18 - 24	63,4	22,7	13,8
	25 - 29	43,0	25,5	31,6
	30 - 34	34,7	23,4	41,9
	35 - 39	31,3	22,7	46,0
	40 - 44	29,0	21,5	49,5
	45 - 49	24,5	20,3	55,2
	50 - 54	22,0	18,1	60,0
	55 - 57	20,3	15,8	63,9
	58 - 59	16,8	15,3	67,8
	60 - 62	14,1	11,1	74,8
	63 - 64	17,5	14,9	67,7
	65 plus	17,2	15,2	67,6
	gesamt		30,0	20,7
Alte Länder Süd	18 - 24	68,0	21,1	10,8
	25 - 29	51,4	24,7	23,8
	30 - 34	45,2	23,8	31,0
	35 - 39	40,5	24,4	35,0
	40 - 44	37,5	23,6	38,9
	45 - 49	32,2	22,1	45,7
	50 - 54	28,8	20,0	51,2
	55 - 57	25,7	17,6	56,7
	58 - 59	20,7	16,9	62,4
	60 - 62	15,8	13,0	71,2
	63 - 64	20,2	14,9	64,9
	65 plus	23,8	12,7	63,5
	gesamt		37,5	21,7
Neue Länder + Berlin	18 - 24	58,2	27,1	14,7
	25 - 29	32,2	27,5	40,4
	30 - 34	22,5	22,7	54,8
	35 - 39	20,6	22,4	57,0
	40 - 44	20,0	22,1	57,9
	45 - 49	19,2	21,9	58,9
	50 - 54	20,7	22,5	56,8
	55 - 57	22,7	21,4	55,9
	58 - 59	25,3	20,4	54,3
	60 - 62	19,9	18,1	62,0
	63 - 64	16,6	16,9	66,5
	65 plus	27,9	11,5	60,7
	gesamt		23,7	22,7

Quelle: BA St147Gem: ALHI-Empfänger im März 2004 und IAB-Leistungshistorik

IX. Wohngeldberechnung nicht bedürftiger Haushalte

Für die nach SGB II nicht bedürftigen BDGs, bei denen die Arbeitslosenhilfe entfällt, ist ein neu entstehender bzw. ein erhöhter Wohngeldanspruch zu ermitteln. Bei Mietern ist abweichend von der Bedarfsermittlung nach SGB II nur die Kaltmiete zu berücksichtigen, bei Eigentümern werden neben Hypothekenzinsen auch Tilgungen berücksichtigt.

Auch die Einkommensberechnung und Freibeträge weichen von denen des SGB II ab, so dass eine erneute Einkommensermittlung nach Wohngeldgesetz (WoGG) erfolgte. U.a. ist bei Eigentümern der unterstellte Mietwert als Einkommen anzurechnen.

Der Wohngeldanspruch (WGA) ergibt sich aus der Wohngeldformel¹⁴ der nach den Mietstufen der Gemeinden zu berücksichtigenden Miete und dem Nettoeinkommen nach den Bestimmungen des WoGG.

$$\text{Wohngeldanspruch: } WGA = M - (a + b * M + c * Y) * Y \text{ Euro}$$

mit M: zu berücksichtigende Miete, Y: Nettoeinkommen, a, b, c: haushaltsabhängige Gewichte.

Die gültigen Mietstufen, die den Höchstbetrag für die zu berücksichtigende Miete festlegen sind gemeindeabhängig. Da die Gemeindezugehörigkeit der Haushalte nicht in der EVS enthalten ist, wurden die Mietstufen für die EVS-Gebiete und Gemeindegrößenklassen geschätzt.

Für alle nach 1991 fertig gestellten Mietwohnungen der EVS (nicht nur ALHI-HH), wurden die durchschnittlichen Quadratmeter-Mieten ermittelt und die Abweichung vom bundesdurchschnittlichen Mietenniveau festgestellt. Die prozentualen Abweichungen vom Bundesdurchschnitt definieren die Mietstufen¹⁵.

Tabelle 20: Mietstufenzuordnung für EVS

Gebietsregion	Einwohnergrößenklasse	Durchschnittl. Miete / qm	in % Bund	Mietstufe
Bundesgebiet		6,66 €	100%	
Alte Länder Nord	unter 5.000	5,39 €	81%	I
Alte Länder Nord	5.000 bis unter 20.000	6,11 €	92%	II
Alte Länder Nord	20.000 bis unter 100.000	6,88 €	103%	III
Alte Länder Nord	100.000 b. u. 500.000	6,84 €	103%	III
Alte Länder Nord	500.000 und mehr	7,72 €	116%	V
Alte Länder Süd	unter 5.000	5,57 €	84%	I
Alte Länder Süd	5.000 bis unter 20.000	6,39 €	96%	III
Alte Länder Süd	20.000 bis unter 100.000	7,42 €	112%	IV
Alte Länder Süd	100.000 b. u. 500.000	7,20 €	108%	IV
Alte Länder Süd	500.000 und mehr	8,65 €	130%	VI
Neue Länder	unter 5000	5,19 €	78%	I
Neue Länder	5.000 bis unter 20.000	6,37 €	96%	III
Neue Länder	20.000 bis unter 100.000	6,25 €	94%	II
Neue Länder	100.000 und mehr	7,57 €	114%	IV

Fehlzuordnungen sind bei kleineren Gemeinden mit hohem Mietniveau in den Ballungsräumen möglich.

In Abhängigkeit von den Mietstufen und der Haushaltsgröße schreibt das WoGG Höchstbeträge für die anzuerkennende Miete für vier Wohnraumklassen vor¹⁶. In der

¹⁴ BMVBW: Wohngeld 2005, S.19f

¹⁵ WoGG, Anlage 2

¹⁶ Wohngeldklassen nach Fertigstellung und Ausstattung der Wohnung, siehe BMVBW: Wohngeld 2005, Tabelle Höchstbeträge auf S.18.

EVS können zwei Wohnraumklassen unterschieden werden: Baujahr des Gebäudes nach und vor 1991.

Nach der Zuordnung von Mietstufe und Wohnraumklasse stehen mit Haushaltsgröße und Höchstbetrag der anzuerkennenden Miete zusammen mit den Parametern a, b und c alle Werte für die Anwendung der Wohngeldformel zur Verfügung. Mit diesen Werten wurde der Wohngeldanspruch nicht bedürftiger ALHI-BDGs geschätzt.

Ein Teil der nicht bedürftigen BDGs bezog bereits Wohngeld zusammen mit der ALHI. In diesen Fällen erlaubt die Wohngeldformel durch Umkehrung eine Schätzung des Einkommens, das bei der Wohngeldberechnung zugrunde gelegt wurde, aus der Miete.

Wohngeldanspruch: $WGA = M - (a + b * M + c * Y) * Y$ Euro

ergibt umgeformt das Wohngeldeinkommen:

$$Y = \sqrt{\left(\frac{M - WGA}{c} + \left(\frac{a + b * M}{2c}\right)^2\right)} - \frac{a + b * M}{2c}$$

Von diesem indirekt ermittelten Wohngeldeinkommen werden bisherige Arbeitslosenhilfe und evtl. Sozialhilfe¹⁷ abgezogen und das verminderte Wohngeldeinkommen erneut in die Wohngeldformel eingesetzt. Dadurch entsteht für die BDGs in jedem Fall ein Wohngeldanspruch größer oder gleich (bei Überschreiten der Höchstmiete) dem bisherigen Anspruch.

Für nicht bedürftige ALHI-BDGs wurde als Wohngeldanspruch nach Fortfall der ALHI das Maximum aus bisherigem Wohngeld und indirektem Wohngeldanspruch angesetzt. Für HH ohne bisherigen Wohngeldanspruch wurde der Zuschuss über die Wohngeldformel direkt geschätzt.

Einsparungen beim Wohngeld ergeben sich bei den bedürftigen ALHI-BDGs in Höhe des bisher gezahlten Betrages. Für nicht bedürftige BDGs entstehen Mehraufwendungen durch erhöhte Wohngeldansprüche in BDGs, die bisher schon Wohngeld bezogen, und neuen Ansprüchen in BDGs, die bisher keinen Wohngeldanspruch hatten oder keinen Antrag gestellt haben.

X. Gewinner und Verlierer

Laut Ausschreibung¹⁸ sollten die Ergebnisse ausgewiesen werden *für die drei Personengruppen*

- 1) *bisherige Arbeitslosenhilfe-Empfänger, die kein Arbeitslosengeld II erhalten,*
- 2) *bisherige Arbeitslosenhilfe-Empfänger, bei denen das Arbeitslosengeld II niedriger ist als die Summe aus Arbeitslosenhilfe und Wohngeld,*
- 3) *bisherige Arbeitslosenhilfe-Empfänger, bei denen das Arbeitslosengeld II höher ist als die Summe aus Arbeitslosenhilfe und Wohngeld.*

In den Simulationsvarianten werden BDGs nach Nr.2 als „Verlierer“ und nach Nr.3 als „Gewinner“ bezeichnet. Im Vergleich der Einkommensposition mit und ohne

¹⁷ In den EVS-Datensätzen ist nicht klar zu erkennen, ob Wohngeld nach WoGG oder KDU nach Sozialhilfegesetz bezogen wird.

¹⁸ BMWA, 20.09.2004

ALHI-Bezug sind im weiteren Sinne auch die Haushalte nach Nr.1 Verlierer, da ein zusätzlicher Wohngeldanspruch die entfallende ALHI nur teilweise kompensiert.

Da unter den ALHI-Haushalten auch solche mit ergänzendem Sozialhilfebezug waren, wurde für den Vergleich der Einkommensposition vor und nach SGB II auch die Sozialhilfe eingerechnet. D. h., „Gewinner“ sind BDGs, bei denen der Anspruch unter SGB II höher ist als die Summe aus Arbeitslosenhilfe, Wohngeld und Sozialhilfe. Analog wurde der Status „Verlierer“ ermittelt.

XI. Repräsentativität, Gewichtung, Hochrechnung

Die eingelesenen Daten wurden mit den Labeln (Kurzbeschreibung des Variableninhalts) aus der Datensatzbeschreibung des StBA versehen.

XI.1. Repräsentativität Wohngeld

Die jährlichen Wohngeldausgaben beliefen sich lt. StBA 2003 auf 4,9 Mrd. € für 3,4 Mio. Haushalte.

Tabelle 21: Wohngeld-Ausgaben Deutschland

	Einheit	2000	2001	2002	2003
Haushalte	1000	2.839	2.820	3.101	3.400
Ausgaben	Mill. Euro	3.541	4.165	4.536	4.900

© Statistisches Bundesamt Deutschland 2004 (www.destatis.de)
und Pressemitteilung vom 3.12.2004

Auf Basis der EVS2003 ergeben sich für alle Haushalte Wohngeldeinnahmen von 3,454 Mrd. € (Quartalswerte * 4) für 2,631 Mio. HH. Da 2003 die Wohngeldzahlungen vermutlich auch aufgrund des Anstiegs der Arbeitslosigkeit gewachsen sind, ist eine Untererfassung in der EVS2003 zu vermuten. Gründe können sein:

1. Die Reduzierung des vorliegenden Auswertungssatzes der EVS auf HH mit höchstens 6 Personen;
2. eine spezielle Untererfassung der sozial schwachen HH mit erhöhtem Wohngeldanspruch, der durch die Anpassung der Hochrechnungsfaktoren für ALHI-Haushalte implizit Rechnung getragen wird.

Nach Hochrechnung mit Anpassungsfaktoren auf 2,2 Mio. ALHI-Bezieher errechnet sich ein Wohngeld-Bezug von und jährlich 1,16 Mrd. €. Bei Verwendung der EVS-Gewichte (ef71), die die ALHI-Bezieher untererfassen, errechnen sich jährlich 808 Mio. €.

XI.2. Repräsentativität ALHI-HH

Bezogen auf den März 2003 weist die EVS2003 für das 1.Hj.2003 nur einen Deckungsgrad von 86,8% insgesamt auf, der für Männer auf 62,3% sinkt und für Frauen auf 123,9% steigt.

Tabelle 22: ALHI-Eckzahlen EVS2003 und BA

Quelle		insgesamt	Männlich	Weiblich
DWH	Mrz 03	2.005.576	1.209.333	796.243
Anteil	Mrz 03	100%	60,3%	39,7%
EVS2003	1.Hj.2003	1.740.547	753.970	986.577
Anteil		100%	43,3%	56,7%
Deckung	DWH Mrz.2003	86,8%	62,3%	123,9%
DWH	Mrz 04	2.204.183	1.351.772	852.411
Anteil	Mrz 04	100%	61,3%	38,7%

DWH: revidierte ALHI-Empfängerzahlen aus dem Datawarehouse (Nov.2004)

Tabelle 23: Deckungsgrad EVS2003 – DWH ALHI März 2003

EVS2003	Anteil von Insgesamt		
	West	Ost	Gesamt
Männer	63,4%	60,8%	62,3%
Frauen	111,2%	133,1%	123,9%
gesamt	78,6%	95,8%	86,8%

XI.3. Hochrechnung der EVS2003-BDG auf ALHI-HH März 2004

Für die Ermittlung der Bedürftigkeit und die Kostenschätzung wurde mit dem BMWA eine Anpassung der EVS-BDG an die Strukturen der ALHI-HH vom März 2004 vereinbart, da für diesen Zeitpunkt geeignete Mikrodaten vorliegen¹⁹. Von März bis Oktober 2004 lagen die revidierten Empfängerzahlen mit nur geringen Abweichungen bei 2,2 Mio., so dass dadurch der voraussichtliche Jahresdurchschnitt 2004 vermutlich gut abgebildet wird.

Da nach der Korrektur der Übergangsfälle (vgl. Kap II, S.25) die Verteilung der Leistungssätze eine hohe Übereinstimmung zwischen EVS und BA-Statistik aufweist, wird die Anpassung über Haushaltstypen vorgenommen. Die Repräsentativitätsprüfung im vorigen Abschnitt hatte Anpassungsbedarf wegen abweichender Deckungsgrade für Männer und Frauen, sowie in West und Ost signalisiert (vgl. Kap. XI.2, S.39). Wegen Beschränkung der vorliegenden EVS auf EU-Ausländer und geringer Fallzahlen (nur 27 HH mit HEB EU-Ausländer) kann die Nationalität nicht zur Anpassung benutzt werden.

Aus den in EVS und ALHI-Statistik vergleichbaren Merkmalen

- Geschlecht des ALHI-Beziehers
- Alleinlebend / Paar (ALHI-Statistik: verheiratet)
- Kind im Haushalt ja/nein; (nicht die Anzahl der Kinder in der ALHI-Statistik)
- Gebiet West/Ost

¹⁹ telefonische Zustimmung von BMWA, Dr.Schadendorf vom 7.1.2005.

ergeben sich nachstehende Anpassungsfaktoren (= Verhältnis ALHI-HH zu EVS-BDG der jeweiligen Gruppe). Bei BDGs von Paaren wurde berücksichtigt, dass teilweise zwei ALHI-Bezieher in einer BDG leben, um in der Personenzählung 2,2 Mio. ALHI-Bezieher zu erreichen. BDGs mit ein oder mehreren Kindern wurden zusammengefasst, ebenso wie alleinstehende und allein erziehende Männer. Die so gebildeten Zellen enthalten noch vertretbare Fallzahlen für eine Anpassung. Insgesamt streuen die Faktoren nicht zu sehr um den durchschnittlichen Faktor von 1,28.

Tabelle 24: Anpassungsfaktoren EVS2003 an ALHI März 2004

Geschlecht ALHI-Bezieher / Haushaltstyp	West	Ost	Bund
Mann/alleinstehend *)	2,17	2,82	2,40
Frau/ alleinstehend ohne Kind	0,95	0,55	0,73
Frau/ allein erziehend mit Kind(ern)	1,13	1,81	1,46
Mann/ Paar ohne Kind	0,94	0,71	0,84
Mann/ Paar mit Kind(ern)	2,30	1,28	1,88
Frau/ Paar ohne Kind	0,81	0,49	0,58
Frau/ Paar mit Kind(ern)	1,43	1,00	1,15
Durchschnitt	1,48	1,09	1,28

*) mit und ohne Kind(er) im HH

Korrekturfaktoren für BDGs nach dem Geschlecht des 1.ALHI-Empfängers

Nach Anwendung der Anpassungsfaktoren auf die EVS-Gewichte (ef71) ergeben sich 2,122 Mio. ALHI-BDGs mit 2,211 Mio. ALHI-Beziehern. Die etwas höhere Gesamtzahl von ALHI-Beziehern gegenüber dem Bezugswert von 2,2 Mio. entsteht durch wenige BDGs mit 2 ALHI-Beziehern.

Die EVS2003 bildet die Netto-Transfers für ALHI (ohne Sozialversicherungsbeiträge) vor und nach der Anpassung der Gewichtung folgendermaßen ab:

Tabelle 25: ALHI-Netto-Transfer

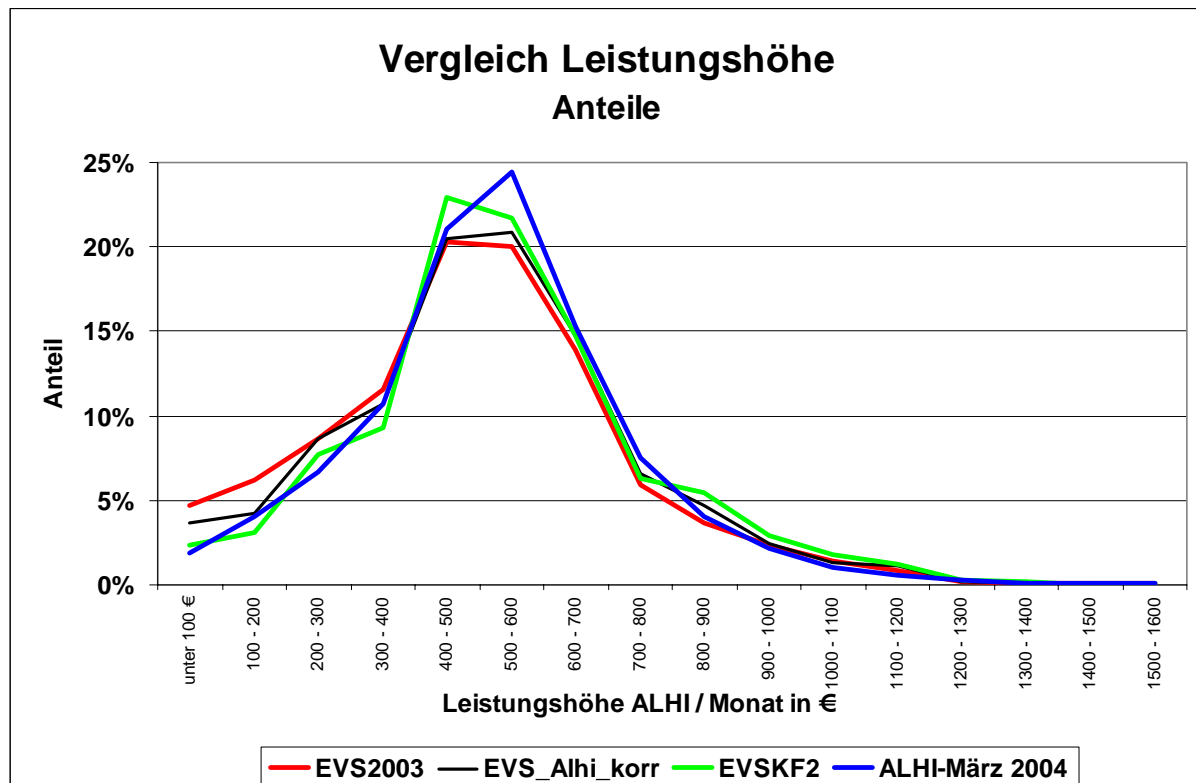
	EVS2003	EVS2003 angepasst an ALHI März 2004	ALHI Netto 2003 BA-Ausgaben	ALHI Netto 2004 BA-Ausgaben
Monat (März)	862 Mio. €	1.185 Mio. €	934 Mio. €	1.104 Mio. €
Jahr	10.353 Mio. €	14.220 Mio. €	12.279 Mio. €	13.839 Mio. €

Bei Korrektur um den Deckungsgrad (86,8%) ergäben sich vorläufig 993 Mio. € ALHI-Leistung pro Monat aus der EVS.

Die EVS weist eine Untererfassung der Altersgruppen unter 40 Jahre und eine Übererfassung der 50-54 und 60-62-Jährigen auf. Die Alterstruktur der ALHI Bezieher nach BA hat sich zwischen 2003 und 2004 kaum verändert (vgl.Kap.XI.2, S.38).

Die Verteilung des monatlichen ALHI-Leistungsbetrags stimmt in EVS und BA-Statistik verhältnismäßig gut überein. Die Korrektur um die Problemfälle mit zeitweisem Erwerbseinkommen oder ALG-Bezug führt zu einer leichten Verbesserung der Verteilung gemessen an der Verteilung nach BA-Statistik. Im Ergebnis sollte die Leistungshöhe nur in Abhängigkeit von anderen Gewichtungsnöwendigkeiten korrigiert werden (vgl.XI.3, S.39).

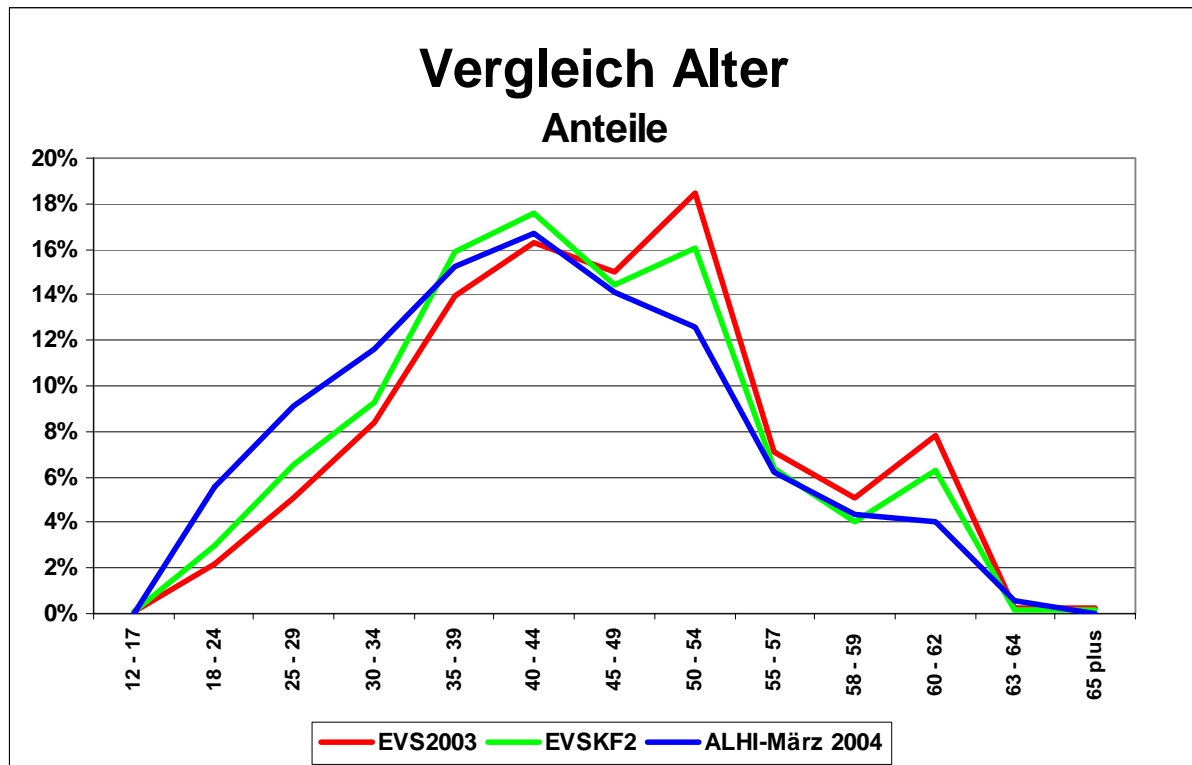
Abbildung 2: Vergleich ALHI-Leistungshöhe EVS2003 – ALHI März 2004



Die rote Linie in Abbildung 2 zeigt die Verteilung der ALHI-Leistungshöhe in der Gewichtung der EVS-Hochrechnungsfaktoren (ef71). Die blaue Linie zeigt die Verteilung der Leistungshöhe nach BA-Statistik, die im März 2003 und März 2004 nahezu identisch ist. Höhere Anteile in der EVS bei Leistungssätzen pro Monat bis 400 € stehen niedrigere Anteile zwischen 500 und 800 € gegenüber. Durch die Korrektur der Problemfälle (schwarze Linie) und die Verwendung der Anpassungsfaktoren (grün) wird die BA-Verteilung weitgehend erreicht.

Gleichzeitig nähert sich durch die Anpassungsfaktoren die Alterstruktur der EVS der BA-Statistik an (Abbildung 3). Es bleibt jedoch eine Untererfassung jüngerer ALHI-Bezieher und eine Übererfassung der Altersgruppen 50-54 und 60-62 Jahre bestehen.

Abbildung 3: Vergleich Alter EVS2003 – ALHI März 2004



Durch die Verwendung der Anpassungsfaktoren steigt der monatliche Netto-Transfer ALHI von 862 Mio. (EVS-Gewichtung ef71) auf 1,182 Mrd. €. Nach BA-Mikrodaten betragen die ALHI-Ansprüche für März 2004 1,158 Mrd. €. Nach BA-Haushalt wurden im gleichen Zeitraum 1,104 Mrd. € an ALHI-Zahlungen verbucht. Da die Monatsstatistik noch nachträgliche Bewilligungen berücksichtigt, die Ausgaben aber kalendermäßig gebucht werden und die Zahl der ALHI-Empfänger im 1.Quartal 2004 anstieg, erscheint mindestens ein Teil der Abweichung systematisch erklärbar.

Die Verteilung der Leistungssummen zwischen West und Ost stimmt zwischen der hochgerechneten EVS und den aus den BA-Mikrodaten ermittelten Summen nahezu überein und verbessert die Proportion aus der reinen EVS-Gewichtung.

Tabelle 26: Verteilung der Leistungssumme ALHI

Quelle	Leistungssumme ALHI	Anteil West	Anteil Ost
EVS2003, Originalgewicht ef71	0,862 Mrd.	49,7%	50,3%
EVS2003, angepasste Gewichte	1,182 Mrd.	58,2%	41,8%
ALHI-März 2004, Mikrodaten	1,158 Mrd.	58,5%	41,5%

XII. Literatur und Quellen

BA-Wissensdatenbank SGB II: http://www.ba.de/hst2/gb_i/sgb2/wissensdatenbank/index.html

BGBl: Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung-ALG II-V) vom 20.10.2004. Bundesgesetzblatt Teil I Nr.55 Jahrgang 2004 v.27.10.2004, S.2622-2623.

BMVBW: Wohngeld 2005. Ratschläge und Hinweise. Berlin, Dezember 2005. <http://www.bmvbw.de/Anlage22479/Wohngeld-2005-Ratschlaege-und-Hinweise.pdf>

BMWA: Informationen zur Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung sowie zur Einkommensberücksichtigung beim Arbeitslosengeld II (ohne Datum). BMWA_Info_EinkommensVO.pdf

BMWA-Einkommensrechner: <http://www.arbeitsmarktreform.de/Arbeitsmarktreform/Redaktion/Binaer/einkommensrechner,property=blob.xls>

Deutscher Bundestag: Wohngeld und Mietenbericht 2002. Drucksache 15/2200 vom 11.12.2003.

Engels, Friedrich: Schätzung der Heizkosten von Haushalten mit Bezug des Arbeitslosengelds II auf Basis der EVS 2003 unter Berücksichtigung der Mietenentwicklung nach Fortschreibung der Wohngeldstatistik 2003. Gutachten des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. Köln 29.12.2004.

Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2954) Fassung v. 26.11.2004

Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014)

Rudolph, Helmut (2004): Aktualisierte Schätzungen zum Start von ALG II. Bei der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe muss mit höheren Belastungen gerechnet werden. IAB Kurzbericht Nr.11 / 23.9.2004

Schulte, Jan: Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe: Gewinner und Verlierer. Eine Schätzung der Nettoeinkommenseffekte von HARTZ IV, FU Berlin Diskussionsbeiträge 2004/29.

Wohngeldgesetz Anlage 2 i.d.F. vom 23.1.2002 (BGBl.I 2002, S.489)

XIII. Anlage

Ermittelte Wohnkosten für ALHI-Haushalte

Die nachstehende Tabelle zeigt die Durchschnittsmieten und Heizkosten der Mieter-HH bisheriger ALHI-Bezieher in der EVS-Gewichtung (ef71).. Sie ermöglicht den Vergleich mit den Schätzungen des ISG-Gutachtens (ISG-Tabelle 11, S.12).

Die Mieten spiegeln den Stand der EVS vom März 2003. Heizkosten wurden mit 1 € pro qm angesetzt (vgl. Kap.IV.2, S.28 ff). Die Beträge für Heizung sind damit gleichzeitig die durchschnittlichen Wohnungsgrößen in qm.

Die ISG-Ergebnisse gelten für potentielle ALG II-Bezieher, also einschließlich bisheriger Sozialhilfe-HH. Unsere Ergebnisse enthalten nicht die Sozialhilfe-HH ohne ALHI-Bezug.

Für Mehr-Personen-HH werden höhere Kosten ausgewiesen, die durch größere Wohnungen der ALHI-Bezieher im Vergleich zu den Sozialhilfe-Beziehern erklärt sein dürften.

Tabelle 27: Miete und Heizkosten der ALHI-BDGs nach HH-Größe

Westdeutschland	Miete	Heizung	KdU
1-Personen-HH	283 €	50 €	333 €
2-Personen-HH	390 €	73 €	462 €
3-Personen-HH	456 €	86 €	542 €
4-Personen-HH	506 €	93 €	599 €
5-Personen-HH	(453 €)	108 €	562 €
6-Personen-HH	735 €	120 €	855 €
Insgesamt	371 €	69 €	440 €
Ostdeutschland			
1-Personen-HH	264 €	52 €	316 €
2-Personen-HH	315 €	62 €	377 €
3-Personen-HH	343 €	71 €	414 €
4-Personen-HH	404 €	80 €	485 €
5-Personen-HH	437 €	85 €	523 €
6-Personen-HH	465 €	120 €	585 €
Insgesamt	313 €	62 €	375 €
Bundesgebiet			
1-Personen-HH	275 €	51 €	325 €
2-Personen-HH	349 €	67 €	416 €
3-Personen-HH	398 €	79 €	476 €
4-Personen-HH	454 €	87 €	541 €
5-Personen-HH	447 €	100 €	547 €
6-Personen-HH	652 €	120 €	772 €
Insgesamt	342 €	66 €	408 €

Hinter den 5- und 6 Personen-HH stehen in West und Ost weniger als 20 Fälle.

In dieser Reihe sind zuletzt erschienen

Nr.	Autor(en)	Titel	Datum
1/2004	Sabine Hagemann, Werner Sörgel, E- berhard Wiede- mann	Vermittlungsgutscheine nach § 421g SGB III - Zwischenergebnisse aus der Begleitforschung zur Vermittlung	9/2004
2/2004	Lutz Bellmann, Vera Dahms, Jürgen Wahse	IAB-Betriebspanel Ost - Ergebnisse der achten Welle 2003 – Teil I: Entwicklung und Struktur der Betriebe und Beschäftigten, Auszubildende	9/2004
3/2004	Lutz Bellmann, Vera Dahms, Jürgen Wahse	IAB-Betriebspanel Ost - Ergebnisse der achten Welle 2003 – Teil II: Personalpolitik, Betriebliche Flexibilität, Weiterbildung	9/2004
4/2004	Lutz Bellmann, Vera Dahms, Jürgen Wahse	IAB-Betriebspanel Ost - Ergebnisse der achten Welle 2003 – Teil III: Wirtschaftliche Lage der Betriebe, Öffentliche Förderung	9/2004
5/2004	Eugen Spitznagel, Susanne Wanger	Mehr Beschäftigung durch längere Arbeits- zeiten? Ein Beitrag zu der Diskussion um eine generelle Erhöhung der Arbeitszeit	10/2004
6/2004	IAB-Autoren- gemeinschaft	Forschung zum SGB II des IAB: Die neuen Forschungsaufgaben im Über- blick	12/2004
1/2005	Anja Heinze, Friedhelm Pfeiffer, Alexander Sper- mann, Henrik Win- terhager, Amelie Wuppermann	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergeb- nisse der Begleitforschung 2004 Teil I: Datenstruktur und deskriptive Analy- sen	3/2005
2/2005	Sabine Dann, Günther Klee, Martin Rosemann	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergeb- nisse der Begleitforschung 2004 Teil II: Typisierung der Arbeitsagenturen	2/2005
3/2005	Anja Heinze, Friedhelm Pfeiffer, Alexander Sper- mann, Henrik Win- terhager	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergeb- nisse der Begleitforschung 2004 Teil III: Mikroökonomische Wirkungs- analyse	3/2005

4/2005	Reinhard Hujer, Christopher Zeiss	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergebnisse der Begleitforschung 2004 Teil IV: Makroökonomische Wirkungsanalyse	2/2005
5/2005	Friedhelm Pfeiffer, Henrik Winterhager	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergebnisse der Begleitforschung 2004 Teil V: Kosten-Nutzen-Analyse	2/2005
6/2005	Sabine Hagemann, Werner Sörgel	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergebnisse der Begleitforschung 2004 Teil VIa: Implementations- und Strukturanalysen - Private Arbeitsvermittler	im Erscheinen
7/2005	Sabine Hagemann, Werner Sörgel	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergebnisse der Begleitforschung 2004 Teil Vb: Implementations- und Strukturanalysen - Tabellenanhang	im Erscheinen
8/2005	Reinhard Hujer, Günther Klee, Alexander Spermann, Werner Sörgel	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergebnisse der Begleitforschung 2004 Teil VII: Zusammenfassung der Projektergebnisse	im Erscheinen
9/2005	Regina Konle-Seidl	Lessons learned – Internationale Evaluierungsergebnisse zu Wirkungen aktiver und aktivierender Arbeitsmarktpolitik	2/2005
10/2005	Ch. Brinkmann, J. Passenberger, H. Rudolph, E. Spitznagel, G. Stephan, U. Thomsen, H. Roß	SGB II – Neue Herausforderungen an Statistik und Forschung	2/2005
11/2005	Corinna Kleinert, Hans Dietrich	Aus- und Weiterbildungen im Pflegebereich - Eine Analyse des Eingliederungsprozesses in Erwerbstätigkeit	3/2005
12/2005	Axel Deeke	Kurzarbeit als Instrument betrieblicher Flexibilität - Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel 2003	3/2005
13/2005	Oliver Falck	Das Scheitern junger Betriebe Ein Überlebensdauermodell auf Basis des IAB-Betriebspanels	3/2005

Impressum

IABForschungsbericht
Nr. 14 / 2005

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
der Bundesagentur für Arbeit
Weddigenstr. 20-22
D-90478 Nürnberg

Redaktion

Regina Stoll, Jutta Palm-Nowak

Technische Herstellung

Jutta Sebald

Rechte

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit
Genehmigung des IAB gestattet

Bezugsmöglichkeit

Volltext-Download dieses Forschungsberichtes
unter:

<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2005/fb1405.pdf>

IAB im Internet

<http://www.iab.de>

Rückfragen zum Inhalt an

Helmut Rudolph, Tel. 0911/179-3089,
oder e-Mail: helmut.rudolph@iab.de